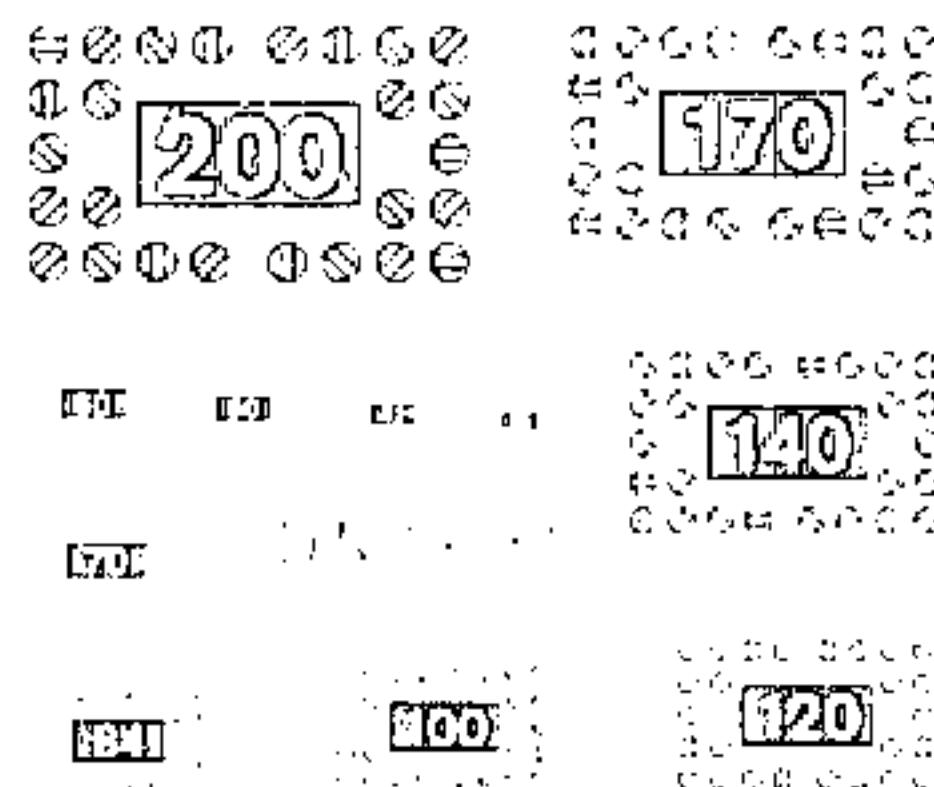


BB

# Verband der Deutschen Buchdrucker

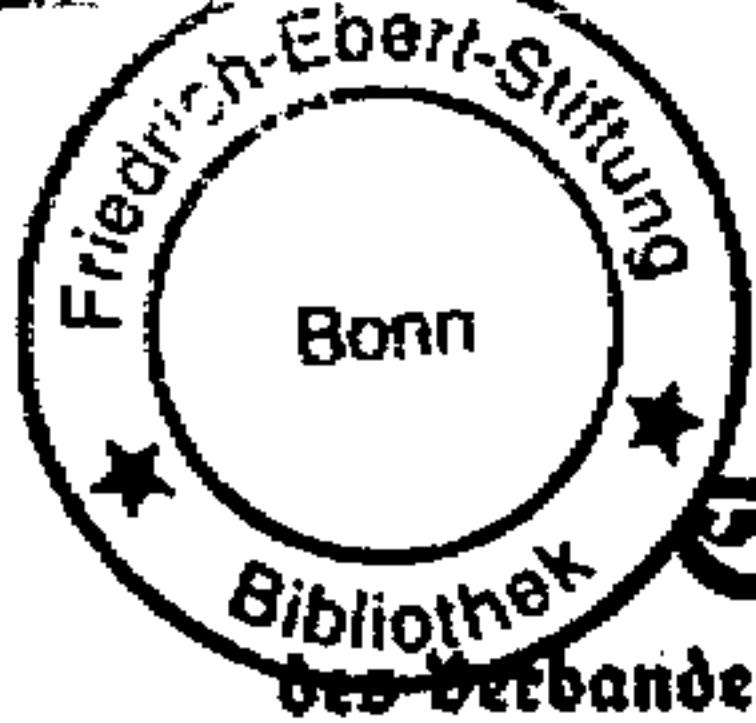


## Satungen

nebst den Bestimmungen  
über die Unterstützungen

A 98 - 04662

Anhang: Bestimmungen über Spaltungsbücher · Satzungen der Rechenschaftsabstaltung · Wahlordnung für die Wahlen zum Verbands-  
tag · Gau- und Bezirksenteilung und Verzeichnis der Druckorte



# Satungen

## des Verbandes der Deutschen Buchdrucker

Beschlossen auf dem Verbandstag zu Frankfurt am Main vom 24. Juni bis 29. Juni 1929.

### Zweck und Sitz des Verbandes

#### § 1

(1) Der Verband der Deutschen Buchdrucker bezweckt die Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und geistigen Interessen seiner Mitglieder unter Ausschaltung aller parteipolitischen und religiösen Fragen.

- (2) Der Zweck soll erreicht werden insbesondere durch:
  - a) einheitlichen Zusammenschluß aller Berufsangehörigen zu gemeinsamem Handeln;
  - b) Erzielung möglichst günstiger Arbeitsbedingungen;
  - c) strenge Durchführung der von den zentralen Verbandsorganen gefassten Beschlüsse;
  - d) enge Zusammenarbeit mit den graphischen Berufsverbänden, mit dem Ziele des Zusammenschlusses der Verbände der graphischen und papierverarbeitenden Industrie;
  - e) Erweiterung des Mitbestimmungsrechts in der Produktion und Erstrebung einer gemeinwirtschaftlichen Produktionsweise;
  - f) Einwirkung auf die Gesetzgebung zugunsten der Arbeiterschaft, Durchführung der Arbeiterschaftsbestimmungen und des sozialen und gewerblichen Mitbestimmungsrechts;
  - g) gewerkschaftliche, wirtschaftliche und technische Belehrung der Mitglieder in Wort und Schrift;
  - h) Herausgabe einer Verbandszeitung;
  - i) Unterhaltung einer Lehrlingsabteilung, Einwirkung auf das Lehrlingswesen, Jugendbildung;
  - k) Aufnahme von Berufsstatistiken;
  - l) Pflege der Kollegialität und Solidarität.

- (3) Den Zwecken des Verbandes dienen ferner:
- Unterstützung bei Streik, Aussperrung und Maßreglung;
  - Gewährung von unentgeltlichem Rechtsschutz;
  - Arbeitslosenunterstützung auf der Reise und am Orte;
  - Umzugsunterstützung bei Konditions- und dadurch bedingten Ortswechsel;
  - Krankenunterstützung;
  - Invalidenunterstützung;
  - Begräbnisgeld.

(4) Zur Regelung der geschäftlichen Beziehungen wird der Verband in Gau, Bezirke und Mitgliedschaften eingeteilt.

(5) Der Sitz des Verbandes ist in Berlin.

### Die Mitgliedschaft

#### § 2

(1) Mitglied des Verbandes kann jeder im deutschen Verbandsgebiete beschäftigte Buchdrucker, Schriftgießer, Stereotypur, Galvanoplastiker usw. werden, sofern er seiner gegnerischen gewerkschaftlichen Organisation angehört oder für sie agitiert, in technischer Beziehung beratt ausgebildet ist, daß er seinen Beruf voll auszufüllen vermag, und in gesundheitlicher Beziehung von der Mitgliedschaft seines Konditionsortes unter Zustimmung des Gauvorstandes für aufnahmefähig erklärt wird.

(2) Gehilfinnen, die vorstehenden und den tariflichen Voraussetzungen entsprechen, können ebenfalls Mitglieder werden.

(3) Mit schweren Leiden oder Gebrechen Belastete dürfen nur mit Zustimmung des Verbandsvorstandes aufgenommen werden, der im Einvernehmen mit dem Gauvorstand für diese besondere Aufnahmebedingungen festlegen kann. Diese können darin bestehen, daß das aufnehmende Mitglied nur als Gewerkschaftsmitglied anerkannt wird, d. h. bei Leistung eines niedrigeren Beitrages nur Anspruch hat auf Arbeitslosenunterstützung, Umzugsunterstützung und Rechtsschutz, soweit der Invalidenvorbehalt

erhoben wird, der die Zahlung von Invalidenunterstützung bei Invalidität infolge des bestehenden Leidens oder Gebrechens ausschließt.

(4) Die Anmeldung zum Eintritt in den Verband hat an dem betreffenden Konditionsorte oder bei der nächstgelegenen Mitgliedschaft zu erfolgen; die Aufnahme selbst geschieht nach Prüfung durch die Ortsverwaltung durch den Gauvorstand. Wird die Aufnahme beanstandet, so steht in strittigen Fällen dem Verbandsvorstande die Entscheidung zu.

#### § 3

(1) Neueintretende, die nicht aus der Lehrlingsabteilung überreten, haben 1 RM. Einschreibebühr zu entrichten. Zurückende Mitglieder und Mitglieder gegenseitiger Vereine, die bei Konditionsantritt oder bei konditionlossen Aufenthalt an einem Orte die vorgeschriebene Anmeldefrist verstreichen lassen, können dem Verbande nur von neuem beitreten und werden als Wiedereintretende betrachtet.

(2) Wiedereintretende haben bei der Aufnahme 2 RM. Einschreibebühr zu entrichten und gehen der Anrechnung ihrer früher geleisteten Beiträge verlustig. Die Gauvorstände sind verpflichtet, alle Wiederaufnahmen im „Korrespondenten“ zu veröffentlichen. Wird die Wiederaufnahme infolge begründeten Einspruchs rückgängig gemacht, so sind die bereits geleisteten Beiträge und von der Einschreibebühr die Hälfte zurückzuzeigen.

(3) Vertretende aus andern freigewerkschaftlichen Organisationen\* sind von der Einschreibebühr befreit, wenn sie bis zum Zeitpunkt des Übertritts ihren Pflichten gegen die bisherige Organisation genügt und sich dort ordnungsmäßig abgemeldet haben. Die Anrechnung der Beiträge erfolgt nach den vom Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbunde herausgegebenen Richtlinien.

\* Unter „freigewerkschaftlichen Organisationen“ sind alle Verbände zu verstehen, die nachstehenden Spitzenorganisationen angehören sind:

1. dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund (ADGB),  
2. dem Allgemeinen freien Angestelltenbund (AJA),  
3. dem Allgemeinen Deutschen Beamtenbund (ADB).

## Berufsveränderung

### § 4

(1) Vom Beruf abwandernde Mitglieder sind verpflichtet, der freigewerkschaftlichen Organisation im neuen Berufe beizutreten. Nur wer diese Verpflichtung erfüllt hat, kann nach Rückkehr zum Beruf und nach Leistung eines in Kondition geleisteten Beitrags wieder in seine früher erworbenen Rechte eingesezt werden. Die zu freigewerkschaftlichen Organisationen geleisteten Beiträge werden den Richtlinien entsprechend (siehe § 3 Abs. 3), mit Ausnahme der Invalidenunterstützung, in allen Unterstützungszeigen angerechnet.

(2) Mitglieder, die zu einem andern Beruf übergehen, ohne die Möglichkeit zu haben, sich einer freigewerkschaftlichen Organisation anzuschließen, und nicht länger als 13 Wochen in diesem Beruf tätig waren, treten nach erfolgter rechtzeitiger Anmeldung in ihre alten Rechte. Dauerte die Beschäftigung in einem andern Berufe über 13 Wochen, so erwirbt das Mitglied seine früheren Rechte,

- wenn die Rückkehr zum Beruf innerhalb eines Jahres nach dem Berufswchsel erfolgt, nach Leistung von vier Beiträgen in Kondition; vor dem Berufsabgang bezogene Unterstützung kommt in Anrechnung;
- wenn die Berufsabwesenheit über ein Jahr, aber nicht länger als fünf Jahre dauerte, nach Leistung von 13 Beiträgen in Kondition.

(3) War im Falle des vorstehenden Absatzes 2a und 2b in einem Unterstützungszeigen die Aussteuerung erfolgt, so sind 26 Beiträge in Kondition zu leisten, ehe das Mitglied in dem betreffenden Unterstützungszeigen von neuem Unterstützung erhalten kann.

(4) Bedingung für die Wiederanerkennung der Mitgliedschaft ist, daß die Mitglieder bis zum Berufsabgang ihre Pflichten dem Verbande gegenüber erfüllt, sich ordnungsmäßig abgemeldet haben, die Anmeldung bei der Rückkehr zum Beruf innerhalb 14 Tagen erfolgt und der Nachweis für die Dauer der Berufsveränderung erbracht wird. Gegebenenfalls ist die Wiedererlangung eines Mitgliedes in seine früheren Rechte vom der Beibringung eines Gesundheitsattestes abhängig zu machen.

(5) Die Annahme einer leitenden oder andern Stellung in Fachbetrieben gilt nicht als Berufsveränderung.

### § 5

Der Dienst bei der Reichswehr gilt als Berufsabgang; währenddessen ruhen Rechte und Pflichten. Erfolgt die Entlassung infolge Halb- oder Ganzinvalidität, so entscheidet über das Wiederaufleben der Mitgliedschaft der Verbandsvorstand.

### § 6

(1) Vom Beruf abgehenden Mitgliedern, denen die Weiterzahlung von Vollbeiträgen gestattet wird, bleiben ihre Rechte auf Kranken- und Invalidenunterstützung gewahrt. Ortsunterstützung kann ihnen jedoch nur dann gewährt werden, wenn die Rückkehr zum Beruf innerhalb 26 Wochen nach dem Berufsabgang erfolgt. Erfolgt die Rückkehr später, so ist ein Beitrag in Kondition zu leisten, ehe das Mitglied in den Genüg der Ortsunterstützung gelangt kann.

(2) Mitglieder, die in andern Berufen tätig sind und gezwungen werden, der für den Beruf zuständigen freigewerkschaftlichen Organisation beizutreten, können, sofern sie zur Invalidenunterstützung be zugsberechtigt sind, durch Zahlung eines niedrigeren Beitrags ihre in diesem Unterstützungszeigen bereits erworbenen Rechte aufrechterhalten. Anträge sind durch den Gauvorstand an den Verbandsvorstand einzureichen, der sich in jedem einzelnen Falle das Entscheidungsrecht vorbehält. Der Anspruch auf Invalidenunterstützung erlischt, wenn das Mitglied seine Mitgliedschaft in der freigewerkschaftlichen Organisation aufgibt oder von dieser ausgeschlossen wird. Als freigewerkschaftliche Organisation gelten alle Verbände, die den in der Fußnote zu § 3 Abs. 3 genannten Spartenorganisationen ange schlossen sind.

(3) Mit der Zahlung des niedrigeren, nur zur Aufrechterhaltung der Invalidenunterstützung bestimmten Beitrags geben die betreffenden Mitglieder aller Anrechte auf die andern Unterstützungszeigen, auch des Anspruchs auf Rechtsschutz und Begräbnisgeld, verlustig. Weiter begeben

## Beitagsleistung

### § 8

(1) Arbeitende und freiwillig aussekende Mitglieder sowie Invaliden, die infolge Einkommens aus anderweitiger Beschäftigung oder Anstellung keine Unterstützung mehr erhalten, haben den vom Verbandsvorstand festzusehenden Wochenbeitrag zu zahlen. Übersteigt die Arbeitslosigkeit oder der Krankenstand den normalen Stand, so ist der Verbandsvorstand berechtigt, den Wochenbeitrag zu erhöhen. Bei umfangreichen Kampfbewegungen können Sonderbeiträge erhoben werden, die von allen Mitgliedern zu zahlen sind.

(2) Arbeitslos oder krank gewesene Mitglieder, die mehr als drei Arbeitstage in einer Kalenderwoche beschäftigt sind, sowie Mitglieder, die in zwei hintereinander folgenden Wochen je drei Tage gearbeitet haben, haben einen Beitrag zu entrichten.

(3) Jede Arbeitslosigkeit ist glaubhaft nachzuweisen.

(4) Ist die Beitragsleistung eines Mitgliedes im Laufe mehrerer Jahre eine außergewöhnlich geringe, ohne daß dafür triftige Gründe bestehen, so ist der Verbandsvorstand berechtigt, bezüglich der weiteren Mitgliedschaft des betreffenden Mitgliedes Stellung zu nehmen.

(5) Beitrags- und Eintrittsgeldreste sind in der Höhe zu begleichen, die zur Zeit der Zahlung des Beitragsrestes besteht.

## Austritt und Ausschluß

### § 9

Der Austritt aus dem Verbande ist zu jeder Zeit gestattet; der Auscheidende ist jedoch verpflichtet, seinen Austritt aus dem Verbande dem zuständigen Gauvorstande schriftlich anzugeben.

### § 10

(1) Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt auf Antrag der betreffenden Mitgliedschaft durch den Gauvorstand, wenn dieses

a) den Bestimmungen der Satzungen, oder den satzungsgemäßen Anordnungen des Verbands- bzw. Gau-

sie sich, da sie Vollmitglieder einer andern Organisation sind, ihres Wahl- und Abstimmungsrechts. Ein gerichtlich klagbares Recht oder ein sonstiger Rechtsanspruch auf die Invalidenunterstützung oder einen Teil des Verbandsvermögens steht weder ihnen noch dritten Personen zu.

(4) Die zur Aufrechterhaltung ihrer Ansprüche in der Invalidenunterstützung zugelassenen Mitglieder haben die Beiträge, deren Höhe vom Verbandsvorstand festgesetzt wird, an den Kassierer der Mitgliedschaft bzw. des Gauvereins zu zahlen, in dessen Gebiet sie tätig sind. § 10 der Satzungen gilt auch für diese Mitglieder. Bei eintretender Invalidität gelten die Bestimmungen über die Invalidenunterstützung (§§ 33 bis 42 der Unterstützungsbestimmungen).

## Rückkehr von früheren Mitgliedern in das deutsche Verbandsgebiet

### § 7

(1) Mitglieder, die sich im Gebiet eines Vereins aufhielten, mit dem ein Gegenseitigkeitsvertrag nicht abgeschlossen ist, oder in einem Lande tätig waren, in dem kein Verein bestand, der ähnliche Prinzipien verfolgt wie der deutsche Verband, haben, wenn die Rückkehr innerhalb eines Jahres erfolgt, einen Beitrag in Rendition, wenn die Rückkehr später erfolgt, sechs Beiträge in Rendition zu leisten, um in den Genuss ihrer früheren Rechte in der Arbeitslosenunterstützung und in der Krankenunterstützung zu kommen. Dauerte die Abwesenheit länger als fünf Jahre, so hat der Verbandsvorstand über die Wiederanerkennung der Mitgliedschaft Beschluss zu fassen. Besteht in dem betreffenden Lande eine gleiche gewerkschaftliche Prinzipien verfolgende Vereinigung, so wird den Mitgliedern die Zugehörigkeit zu dieser Vereinigung zur Pflicht gemacht.

(2) Bei der Rückkehr in das deutsche Verbandsgebiet hat das um die Wiedererlangung in seine früheren Rechte nachsuchende Mitglied den Nachweis über die Aufenthalts- und Renditionsdauer, gegebenenfalls auch über die Beitragsleistung im Auslande, zu erbringen.

- vorstandes oder den Beschlüssen der Verbandstage bzw. Gauvorsteherkonferenzen nicht Folge leistet;
- b) Handlungen begeht, die die Interessen des Verbandes schädigen und seinen Grundzügen zuwiderlaufen;
  - c) Veruntreuungen, Fälschungen und andre Vergehen oder Verbrechen begangen hat, denen eine gemeine Gesinnung zugrunde liegt;
  - d) mit seinen Orts-, Bezirks-, Gau- oder Verbandsbeiträgen sechs Wochen im Rückstande ist;
  - e) mit seinen Beiträgen, selbst wenn es weniger als sechs Wochen restiert, wiederholt im Rückstande geblieben ist;
  - f) vom Beruf abgeht und den Berufswchsel dem zuständigen Orts- bzw. Bezirksvorstande nicht ordnungsgemäß angezeigt hat.

(2) Über den Ausschluss entscheidet der zuständige Gauvorstand; gegen dessen Beschluss kann binnen zwei Wochen nach Eröffnung des Ausschlusses Beschwerde bei dem Verbandsvorstand erhoben werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist der Verbandsvorstand berechtigt, auf Vorschlag des Gauvorstandes an Stelle des Ausschlusses eine andre Art der Bestrafung zu wählen. In dem unter e festgesetzten Falle ist für den Ausschluss allein der Verbandsvorstand zuständig, jedoch steht ihm die Befugnis erst dann zu, wenn der Gauvorstand den Ausschluss bei ihm beantragt hat.

(3) In außergewöhnlichen Fällen erfolgt der Ausschluss durch den Verbandsvorstand mit Zustimmung der Mehrheit der Gauvorstände.

(4) Jeder Ausgeschlossene hat das Recht, wegen seines Ausschlusses eine Beschwerde an den nächsten Verbandstag einzureichen. Ausschließende Wirkung hat diese Beschwerde nicht.

### Dichten der Mitglieder

#### § 11

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich den Satzungen des Verbandes sowie allen fassungsgemäßen Beschlüssen der

Verbandstage, des Verbands- oder Gauvorstandes sowie den ordnungsmäßigen Beschlüssen der Bezirks- oder Ortsvereinsversammlungen zu unterwerfen.

### Erlöschen der Mitgliedschaft

#### § 12

(1) Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft des einzelnen Mitgliedes wird der Fortbestand des Verbandes nicht betroffen. Weder während der Mitgliedschaft noch nach deren Erlöschen steht den einzelnen Mitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern ein Anspruch auf das Verbandsvermögen oder auf Ausantwortung eines Teils dieses Vermögens zu, und zwar weder während des Bestehens noch nach der Auflösung des Verbandes.

(2) Die Anwendung der §§ 738 bis 740 des Bürgerlichen Gesetzbuches wird ausdrücklich ausgeschlossen; der Fall des § 725 des Bürgerlichen Gesetzbuches steht dem freiwilligen Ausscheiden gleich.

(3) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt auch jedweder Unterstützungsanspruch.

(4) Beiträge oder sonstige Leistungen, die während der Dauer der Mitgliedschaft fällig wurden, sind trotz deren Beendigung zu zahlen.

### Unterstützungen

#### § 13

In gewerblichen Rechtsstreitigkeiten sowie solchen, die das Krankentafel-, Alters- und Invaliditäts- sowie Unfallversicherungsgesetz betreffen, ferner in Fällen, in denen ein Mitglied durch sein Eintraten für den Verband des Rechtsschutzes bedarf, kann dieser nach Anhörung eines juristischen Gutachtens gewährt werden.

#### § 14

(1) Bei Arbeitslosigkeit, vorübergehender und dauernder Erwerbsunfähigkeit sowie bei Umzügen infolge Renditionswechsels kann den Mitgliedern, im Todesfalle deren Angehörigen eine Unterstützung gewährt werden, über

deren Bezug, Höhe und Dauer der Verbandsvorstand besondere Bestimmungen erlässt. Diese Unterstützungen sind freiwillige, ein gerichtlich flagbares Recht oder ein sonstiger Rechtsanspruch steht weder Mitgliedern noch dritten Personen zu.

(2) Alle Unterstützungen des Verbandes werden mit der ausdrücklichen Bestimmung gewährt, daß sie lediglich die öffentlichen Leistungen ergänzen sollen. Bei etwaiger Abrechnung auf die öffentlichen Leistungen wird die Zahlung der Unterstützungen eingestellt.

(3) Gau-, Bezirks- und Ortsvereine sind nicht berechtigt, Zuschüsse zu den zentralen Unterstützungseinrichtungen des Verbandes mit verpflichtenden oder freiwilligen Beiträgen neu einzuführen. Spartenvereine dürfen keinerlei Unterstützungen zahlen.

### **Die Verwaltung des Verbandes**

#### **§ 15**

Die Organe des Verbandes sind:

- a) der Verbandstag;
- b) der Verbandsvorstand;
- c) die Gauvorsteherkonferenz;
- d) die Gauvorstände;
- e) die Bezirksvorstände; die Ortsvorstände.

#### **a) Der Verbandstag.**

##### **§ 16**

(1) Alle drei Jahre findet ein Verbandstag statt, dessen Termin durch den Verbandsvorstand im Einvernehmen mit den Gauvorständen festgelegt wird.

(2) Der Verbandstag besteht aus Delegierten, die von den Mitgliedern der Gau- und Kreisverbände durch Wahl bestimmt werden. Absolute Mehrheit entscheidet, eventuell findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die Anerkennung der Vollmachten leitens des Verbandstags legitimiert die Delegierten als solche.

(3) Die Wahl der Delegierten erfolgt in der Weise, daß Gau- und Kreisverbände einen Delegierten, solche bis

zu 1200 Mitgliedern zwei Delegierte, bis zu 1800 Mitgliedern drei Delegierte und so fort auf je 600 Mitglieder einen weiteren Delegierten wählen. Weniger als 200 überschüssige Mitglieder werden nicht gezählt. Die Delegierten müssen dem Gau, in dem sie gewählt werden, angehören.

(4) Die Gauvorsteher nehmen am Verbandstag ohne Wahl mit allen Rechten teil. Ihr Stimmrecht ruht nur dann, wenn ihre eigne Tätigkeit einer Kritik unterzogen wird.

(5) Der Verbandsvorstand hat in seiner Gesamtheit mit beratender Stimme am Verbandstag teilzunehmen.

#### **§ 17**

(1) Der Termin für den Zusammentritt des ordentlichen Verbandstages wird vom Verbandsvorstande festgesetzt und möglichst sechs Monate vorher im „Korrespondenten“ Bekanntgemacht. Die Festsetzung der Zeit der Delegiertenwahl sowie die Bekanntmachung der Tagesordnung für den Verbandstag erfolgt gleichfalls durch den Verbandsvorstand, und zwar mindestens acht Wochen vor dem Zusammentritt des Verbandstages.

(2) Zwischen der Bekanntmachung des Termins für den Zusammentritt des Verbandstages und dem Tage dieses Zusammentritts muß ein Zeitraum von mindestens zwölf Wochen liegen.

#### **§ 18**

Jeder Gau und jede Mitgliedschaft sowie der Verbandsvorstand haben das Recht, Anträge zum Verbandstag zu stellen. Die Einwendung der Anträge muß mindestens acht Wochen vor dem Zusammentritt des Verbandstages an den Verbandsvorstand erfolgen.

#### **§ 19**

In besonders dringenden Fällen kann der Verbandsvorstand über die Mehrheit der Mitglieder dreier Gau- einen außerordentlichen Verbandstag beantragen; jedoch ist der begründete Antrag sämtlichen Gauvorständen zur Abstimmung zu unterbreiten, bei der einfache Mehrheit entscheidet. Die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages muß innerhalb acht Wochen nach erfolgter

Abstimmung geschehen. Die Tagesordnung ist vier Wochen vor dem Zusammentritt des Verbandstages im „Korrespondenten“ bekanntzugeben.

### § 20

Der Geschäftskreis des Verbandstages erstreckt sich auf:

- a) die Genehmigung der Rechenschaftsberichte;
- b) die Abänderung der Satzungen sowie die Einteilung des Verbandes;
- c) die Festsetzung der regelmäßigen Beiträge;
- d) die Festsetzung der Gehälter und Entschädigungen der Vorstandsmitglieder sowie der Tagegelder für die Delegierten;
- e) die Entgegennahme des Berichts über Agitation und statistische Erhebungen;
- f) die Wahl der beiden Vorsitzenden, des Hauptverwalters und des Kassierers des Verbandes;
- g) die Wahl der Sekretäre;
- h) die Wahl der Redakteure des „Korrespondenten“;
- i) die Entscheidung über etwaige Verlegung des Sitzes des Verbandes und des Erscheinungsortes des „Korrespondenten“;
- k) die Beschlussfassung über alle Anträge, die vom Verbandsvorstande, den Gauen oder einzelnen Mitgliedschaften auf satzungsgemäßen Wege an diesen gelangen;
- l) die Beschlussfassung über etwaige Beschwerden;
- m) die Bestimmung des Ortes des nächsten Verbandstages.

### § 21

Das vom Büro des Verbandstages unter Zugabe eines Stenographen aufzunehmende ausführliche Protokoll ist vom Verbandsvorstande druckfertig und den Mitgliedern zugänglich zu machen.

### b) Der Verbandsvorstand.

#### § 22

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden, dem Hauptverwalter, dem

Kassierer, den Redakteuren des „Korrespondenten“, den Sekretären, den Vorsitzenden der Zentralkommissionen der Sparten, drei im Betrieb tätigen Beisitzern und dem Vorsitzenden des Bildungsverbandes der Deutschen Buchdrucker. Von den Redakteuren hat nur der leitende Redakteur Stimmrecht im Verbandsvorstand. Die übrigen Redakteure, die Sekretäre und der Vorsitzende des Bildungsverbandes der Deutschen Buchdrucker haben nur beratende Stimme.

(2) Im Behinderungsfalle eines vom Verbandstage gewählten angestellten Vorstandsmitglieds ernennt der Gesamtvorstand aus seiner Mitte einen zeitweiligen Vertreter.

(3) Der Verbandsvorstand muß seinen Wohnsitz am Sitz des Verbandes haben.

### § 23

Die Vertretung des Verbandes nach innen und außen und die Erledigung aller nicht durch die Satzungen dem Verbandstage vorbehaltenen Angelegenheiten sind dem Verbandsvorstand übertragen. Namentlich hat der Verbandsvorstand

- a) den Verband Staatsregierungen, Behörden und dritten Personen gegenüber zu vertreten;
- b) die Aufrechterhaltung der Verbandsatzungen zu überwachen und alle satzungsgemäßen Beschlüsse zu veröffentlichen und zu vollziehen;
- c) den Verbandstag einzuberufen;
- d) die Kassengeschäfte zu führen und den jährlichen Rechenschaftsbericht aufzustellen;
- e) die Wahl der etwa weiter erforderlichen Angestellten im Verbandsvorstand nach erfolgter Ausschreibung im „Korrespondenten“ vorzunehmen und deren Gehälter festzusetzen. Wählbar sind nur solche Mitglieder, die mindestens fünf Jahre gewerkschaftlich organisiert sind;
- f) in dringenden Fällen außerordentliche, den Satzungen und Zwecken des Verbandes nicht widersprechende Maßregeln, insbesondere zeitweise Erhöhungen und Herabsetzungen der Beitrags- und Unterstützungsätze zu beschließen;

g) statistische Erhebungen vorzunehmen und zu veröffentlichen.

#### § 24

(1) Die Wahl des ersten und zweiten Vorsitzenden, des Hauptverwalters, des Kassierers, der Sekretäre und der Redakteure erfolgt durch den Verbandstag. Bestimmt dieser keinen andern Wahlmodus, so erfolgt die Wahl der vor genannten für jeden in einem besonderen Wahlgange mittels Stimmzettel. Absolute Mehrheit entscheidet. Beim Ausscheiden eines vom Verbandstage gewählten ange stellten Vorstandsmitgliedes hat der Verbandsvorstand bis zum nächsten Verbandstag in Übereinstimmung mit der Mehrheit der Gauvorsteher ein Provisorium zu schaffen.

(2) Die Beisitzer werden von der Mitgliedschaft am Sitz des Verbandes durch Urabstimmung mittels Stimmzettel gewählt; hierbei entscheidet absolute Mehrheit. Scheidet ein Beisitzer aus, oder ist er dauernd verhindert, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen, so erfolgt die Ergänzungswahl für den Rest der Amts dauer durch die dazu berufene Versammlung der genannten Mitgliedschaft.

(3) Die Amtsdauer des Vorstandes sowie der Redakteure wählt von einem ordentlichen Verbandstag zum andern.

#### § 25

(1) Zur Gültigkeit einer Erklärung des Verbandsvor standes ist die Unterschrift eines Vorsitzenden und eines Vorstandsmitgliedes erforderlich.

(2) Was der Verbandsvorstand gemäß den Satzungen im Namen des Verbandes beschließt und ausführt, ist für den Verband verbindlich. Eine Bekanntmachung im „Korrespondenten“ genügt, um einem Beschlusse bindende Kraft für die Mitglieder zu verleihen.

(3) Im Sinne des § 70 BGB wird der Verband in allen Angelegenheiten, einschließlich derjenigen, die nach den Gesetzen besondere Beauftragung voraussetzen, vor Gericht und außergerichtlich, allenthalben mit der Befugnis zur Erteilung von Amtsvollmachten, durch den ersten Vorsitzenden vertreten. Er ist berechtigter Bevollmächtigter (Zulassungsskanal) des Verbandes und hat die seinen Mitgliedern oder Dritten aus irgendeinem Rechtsgrunde zu-

stehenden Ansprüche im Wege der Klage im eignen Namen geltend zu machen und Erfüllung zu seinen Händen zu verlangen.

#### c) Die Gauvorsteherkonferenz.

##### § 26

(1) Zur Unterstützung des Verbandsvorstandes in wichtigen Fragen sind die Gauvorsteher hinzuzuziehen.

(2) Mindestens alljährlich hat eine Gauvorsteherkonferenz stattzufinden, auch ist auf Antrag von mindestens fünf Gauvorständen eine solche Konferenz einzuberufen. Die Gauvorsteherkonferenzen setzen sich zusammen aus dem Verbandsvorstande und den Gauvorstehern. Gaue, die über 3000 Mitglieder zählen, haben das Recht, einen weiteren Vertreter ihres Gaus zu entsenden.

#### d) Urabstimmungen.

##### § 27

Besonders wichtige organisatorische oder tarifliche Fragen können durch Urabstimmung der Mitglieder entschieden werden. Das Recht, eine Urabstimmung zu fordern, haben

- der Verbandstag;
- der Verbandsvorstand mit Zustimmung von mindestens drei Gauvorständen;
- die Mehrheit der Gauvorstände;
- die Versammlungen der Ortsvereine, die mindestens ein Drittel sämtlicher Verbandsmitglieder vertreten.

#### e) Die Gau und ihre Einteilung.

##### § 28

Die Abgrenzung der Gau sowie die Vororte, aus welchen die betreffenden Vorstände zu wählen sind, hat der Verbandsvorstand unter Zustimmung der Mitglieder des Gaus zu bezeichnen.

##### § 29

(1) An der Spitze jedes Gaues steht ein Gauvorstand von mindestens drei Mitgliedern. Die Art der Wahl bleibt jedem Gau überlassen.

(2) Die Veröffentlichung der Namen der Verbandsfunktionäre erfolgt, außer in vierteljährlicher Zusammenstellung, sofort nach ihrer Wahl durch Bekanntmachung im „Korrespondenten“.

(3) Jeder einzelne Gau verwaltet seine inneren Angelegenheiten selbständig in der von ihm festzustellenden Weise, nur müssen die Satzungen des Verbandes ausdrücklich als für den Gau bindend anerkannt werden.

### § 30

(1) Den Gauvorständen sind von den Vorständen der Mitgliedschaften oder der Bezirke die Anmeldungen zum Eintritt in den Verband, etwaige Austrittserklärungen sowie Anträge auf Bestrafung von Mitgliedern zur Kenntnis und Beschlussfassung zu unterbreiten. Ferner ist es Aufgabe der Gauvorstände, die Beiträge einzuziehen, Unterstützungen auszuzahlen und vierteljährlich eine genaue Abrechnung und mit dieser den sich ergebenden Überschuss an den Verbandskassierer einzufinden.

(2) Für die ordnungsmäßige Führung der vom Verbande gelieferten Bücher ist der Vorstand der Mitgliedschaften bzw. der Bezirks- oder Gauvorstand verantwortlich. Der Verbandsvorstand ist berechtigt, unvermutete Revisionen der Bezirks- und Gaukassen vorzunehmen.

### § 31

In allen Verbandsangelegenheiten hat der Gauvorstand die Verpflichtung, die satzungsgemäßen Anordnungen des Verbandsvorstandes auszuführen. Auch ist der Gauvorstand verpflichtet, so oft als notwendig, mindestens jedoch am Schluß eines Jahres, einen Bericht an den Verbandsvorstand einzufinden.

### § 32

(1) In der Regel findet jährlich eine Delegiertenversammlung (Gautag) in den Gauen statt. Ziel der Gautage ist die Kontrolle über die Geschäftsführung des Gauvorstandes, etwaige Vorschläge zu seiner Wahl, Festsetzung der Beiträge zur Gaukasse und Besprechung über alle Verbandsangelegenheiten.

(2) Der Gauvorstand hat jährlich einen Kassenbericht sowie einen Bericht über seine Tätigkeit den Mitgliedern gedruckt zu übermitteln.

### § 33

Unter Umständen, jedoch nur mit Zustimmung des Verbandsvorstandes, können einzelne Mitglieder in beliebiger Anzahl von ihrer Pflicht, einem Gauverein anzugehören, entbunden werden. Für diese werden seitens des Verbandsvorstandes Bevollmächtigte ernannt.

### Kassen- und Rechnungswesen

### § 34

(1) Aus der Verbandskasse werden alle auf Grund dieser Satzungen zulässigen Ausgaben bestritten.

(2) Die Rechnungslegung erfolgt nach Maßgabe der vom Verbandstage gefassten Beschlüsse. Der jährliche Rechenhaftsbericht ist gedruckt an sämtliche Mitglieder zu verteilen.

(3) Zur Besteitung der Aufosten für Verwaltung, Agitation und alle sonstigen ihnen übertragenen Aufgaben erhalten die Gau aus der Verbandskasse als feste Entschädigung von jedem Vollbeitrag 20 Pf. Für außergewöhnliche Aufwendungen kann der Verbandsvorstand besondere Zuwendungen beschließen.

### § 35

Der Verbandsvorstand ist verpflichtet, für sichere Anlegung der Verbandsgelder Sorge zu tragen.

### § 36

(1) Die Garantie für die Kasse übernimmt die Mitgliedschaft des Ortes, an dem sich der Sitz des Verbandes befindet. Zur Prüfung der Kasse wählt diese Mitgliedschaft drei Revisoren. Die Vierteljahrsrevisionen und der jährliche Rechenhaftsbericht sind außerdem noch von einem mit der Buchführung vollständig vertrauten, unbeteiligten Sachverständigen zu prüfen.

(2) Einer der neu zu wählenden Revisoren darf dieses Amt während der abgelaufenen Geschäftsperiode nicht bekleidet haben.

### Auflösung des Verbandes

#### § 37

Eine Auflösung des Verbandes erfolgt, wenn diese auf einem zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vertreter beschlossen wird.

#### § 38

Bei einer Auflösung des Verbandes beschließt der Verbandstag über die Verwendung des Verbandsvermögens. Das hat auch zu geschehen, wenn der Verband geschlossen wird.

### Organ des Verbandes

#### § 39

Publikationsorgan des Verbandes ist der „Correspondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer“.

## Bestimmungen über die Unterstützungen

Beschlossen in der Vorstandssitzung vom 5. August 1929.

### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

(1) Für die Gewährung von Unterstützung ist Voraussetzung, daß die in den Satzungen und in den nachstehenden Bestimmungen vorgeschriebenen Wartezeiten erreicht sind und das betreffende Mitglied seine Beiträge voll gezahlt hat. Beitragsreste müssen vor Eintritt des Unterstützungsfallen beglichen sein.

(2) Zweierlei Unterstützung kann auf einmal nicht bezogen werden. Zuviel bezogene Unterstützung ist in allen Fällen zurückzuerstatten.

(3) Im Ausland bezogene Unterstützung kommt im deutschen Verbandsgebiete nicht zur Anrechnung. Nach dem Ausland wird mit Ausnahme des im § 42 vorgesehenen Falles keine Unterstützung gezahlt.

(4) Für die Zeit einer Inhaftierung wird keine Unterstützung gezahlt. Nach Entlassung aus der Haft wird nur dann Unterstützung gewährt, wenn satzungsgemäße Bestimmungen nicht verletzt wurden und nicht der Ausschluß nach § 10 der Satzungen zu erfolgen hat.

(5) Unterstützungsstage werden in Vortrag gebracht, wenn nach dem letzten Unterstützungsbezug weniger als zehn Beiträge geleistet wurden. Bei Aussteuerung in einem Unterstützungszweige sind 26 Beiträge zu entrichten, ehe diese Unterstützung von neuem bezogen werden kann. Die Zusammenrechnung von Arbeitslosen- und Krankenunterstützung erfolgt nur dann, wenn ein Mitglied in diesen Unterstützungszweigen zusammen für 364 Tage Unterstützung bezogen hat, ohne daß der Unterstützungsbezug durch eine hintereinander folgende zehnwöchige Beitragsleistung unterbrochen wurde. Nach Bezug von 364 Tagen Unterstützung ist das Mitglied in der Arbeitslosen- und Krankenunterstützung ausgesteuert.

(6) In außerberuflicher Tätigkeit zu freigewerkschaftlichen Verbänden geleistete Beiträge (siehe § 3 Abs. 3 der Satzungen) kommen in allen Unterstützungszweigen

(ausgenommen im Invalidenfassenzweig) zur Anrechnung, auch dann, wenn ein Mitglied in einem Unterstützungs- zweige ausgesteuert war.

(7) Die Unterstützung wird zeitweise oder dauernd entzogen und ihr Wiederbezug in besonderen Fällen von einer bestimmten Beitragsleistung abhängig gemacht:

- a) wenn Beitragsreste vorhanden sind oder aus den näheren Umständen hervorgeht, daß die Reste kurz vor Eintritt der Arbeitslosigkeit oder Krankheit und nur deshalb getilgt wurden, um sich die Unter- stützung zu sichern;
- b) bei Verstößen gegen die Bestimmungen in der Orts- und Reiseunterstützung, insbesondere bei grober Selbstverschulden der Arbeitslosigkeit, Nichtantritt einer tariflichen Kondition und unberechtigtem, kündigungsfreiem Verlassen einer solchen;
- c) bei Verstößen gegen die Bestimmungen in der Krankenunterstützung;
- d) wenn die im § 17 dieser Bestimmungen vorgeschriebene Erfundigung vor Annahme einer Kon- dition an einem andern Orte nicht eingeholt wurde.

(8) Die Festsetzung etwaiger Strafen erfolgt auf Antrag des Gauvorstandes durch den Verbandsvorstand.

## § 2

(1) Zur Invalidenunterstützung nicht bezugsberechtigte Unfallverletzte und ausgesteuerte Kranke können nur mit Zustimmung des Verbandsvorstandes zur vollen Beitrags- leistung wieder zugelassen werden. Gegebenenfalls kann, wenn über die Arbeitsfähigkeit des Mitgliedes Zweifel nicht bestehen, die Zulassung zur vollen Beitragsleistung unter dem Vorbehalt erfolgen, daß bei Berufsunfähigkeit infolge des bestehenden Leidens Invalidenunterstützung nicht gezahlt wird. Tritt völlige Genesung ein, so kann auf Antrag des betreffenden Mitgliedes der Invalidenvorbehalt vom Verbandsvorstande aufgehoben werden.

(2) Zu ganz besonders schweren Fällen kann der Unfall- verletzte bzw. der ausgesteuerte Kranke nur als „Gewerkschaftsmitglied“ anerkannt werden.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Mitglieder, die nach einem Unfall in außer- beruflicher Tätigkeit zum Beruf zurückkehren, selbst für den Fall, daß sie schon die Bezugsberechtigung zur Invali- denunterstützung erworben haben.

## § 3

(1) „Gewerkschaftsmitglieder“ d. h. Mitglieder, die infolge chronischer Leiden oder körperlicher Gebrechen zur Aufnahme in sämtliche Fassenzweige nicht geeignet erscheinen, oder Mitglieder, denen aus den im § 2 auf- geführten Gründen die weitere volle Mitgliedschaft nicht gestattet werden kann, zahlen einen wöchentlichen, vom Verbandsvorstand festzusehenden Beitrag, für den ihnen Reise-, Orts- und Umzugsunterstützung sowie Rechtschutz gewährt werden kann. Kranken- und Invalidenunter- stützung wird Gewerkschaftsmitgliedern nicht gewährt; Sterbegeld nur insofern, als volle Verbandsbeiträge ge- leistet worden sind. Die Anerkennung als „Gewerkschafts- mitglied“ unterliegt der Zustimmung des Verbandsvor- standes.

(2) Anträge von Gewerkschaftsmitgliedern, wieder als Vollmitglied anerkannt zu werden, sind durch den Gau- vorstand dem Verbandsvorstande zu unterbreiten unter Beifügung eines Gesundheitsattestes.

## § 4

(1) Bezugsberechtigte Invaliden, die wieder arbeits- fähig werden, haben den vollen Beitrag zu zahlen und erwerben, wenn sie ausgesteuert waren, nach Leistung von 28 Beiträgen Anspruch auf Arbeitslosen- und Kranken- unterstützung.

(2) Dauerte die wieder aufgenommene Beschäftigung länger als ein Jahr, dann ist beim Eintritt abermaliger dauernder Berufsunfähigkeit ein neues Invalidenattest einzurichten.

(3) Nichtbezugsberechtigte Invaliden, die die Arbeits- fähigkeit nicht wiedererlangen, behalten ihren Anspruch auf Begräbnisgeld.

### § 5

Mitglieder, die im Auslande beruflich tätig waren und Beiträge zu den Kassen eines Verbandes entrichteten, der mit dem Verbande der Deutschen Buchdrucker einen Gegenseitigkeitsvertrag abgeschlossen hat, treten bei ihrer Rückkehr in das deutsche Verbandsgebiet unter Beachtung der in den §§ 8, 12 und 26 Abs. 3 enthaltenen Bestimmungen in ihre früheren Rechte.

### § 6

(1) Mitglieder von Verbänden, mit denen der Verband der Deutschen Buchdrucker einen Gegenseitigkeitsvertrag abgeschlossen hat, werden ohne Eintrübegebühr als Mitglied anerkannt, wenn sie ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verbande, dem sie zuletzt angehörten, erfüllt haben und sich am Ort der Zureise sofort nach Eintreffen, im Fall begründeter Hindernisse jedoch spätestens binnen acht Tagen bei dem zuständigen Verbandsfunktionär mit den Satzungsgemäßen Ausweisen melden. Wird diese rechtzeitige Anmeldung versäumt, so unterliegen die Befreifenden den Bestimmungen für Wiedereintrittende.

(2) Die zu den Kassen gegenseitiger Verbände als Hilfe und in Rendition geleisteten Beiträge werden im deutschen Verbandsgebiet angerechnet, soweit nicht im § 13 Abs. 1, § 23 Abs. 3 und § 32 Einschränkungen vorgesehen sind. Die Wartezeiten und die Unterstützungszeuge, in denen Gegenseitigkeit besteht, werden durch die Gegenseitigkeitsverträge festgesetzt.

### Reiseunterstützung

#### § 7

(1) Verbandsmitglieder erhalten, wenn sie sich innerhalb Deutschlands auf der Reise befinden, um Arbeit zu suchen, eine Reiseunterstützung.

(2) Diese Unterstützung wird bis zur Dauer von 180 Tagen gezahlt und beträgt pro Tag:

  nach 26 Beiträgen 1,75 RM.

  nach 75 Beiträgen 2,25 RM.

Mitglieder, die zu 210 Tagen bzw. 290 Tagen Ortsunterstützung berechtigt sind, können die über 180 Tage hinaus-

gehende Arbeitslosenunterstützung auf der Reise beziehen. Unterstützungstage am Ort, die vor dem Austritt der Reise bezogen wurden, kommen bei der Bezugsdauer von 180 Tagen in Anrechnung.

(3) Verbandsmitglieder, die infolge Vertretung von Verbandsinteressen, Wahrnehmung der Interessen der Arbeiter im Betrieb, oder infolge Überwachung und Durchführung des Tariffs gemäßregelt wurden, können die Reiseunterstützung von täglich 1,75 RM. auch dann erhalten, wenn sie noch nicht 26 Beiträge geleistet haben. Die Entscheidung steht dem Verbandsvorstand zu.

(4) Reiseunterstützung für die Reisedauer von einem Tage wird nur dann gewährt, wenn das betreffende Mitglied bereits im Bezug von Reise- oder Ortsunterstützung stand und beim Eintreten der erneuten Arbeitslosigkeit die bereits bezogenen Tage weiter rechnen.

(5) Unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit kann die Reiseunterstützung auch den Mitgliedern anderer Vereine gewährt werden; die erhöhte Unterstützung von 2,25 RM. pro Tag jedoch erst dann, wenn von den insgesamt geforderten 75 Wochenbeiträgen in Rendition mindestens 26 Wochenbeiträge in Deutschland gezahlt sind.

### § 8

Reiste ein Mitglied ins Ausland, so sind bei dessen Rückkehr die vorher bezogenen Unterstützungstage in Anrechnung zu bringen, wenn nicht eine zehnwochige Renditionsdauer im Auslande dazwischenliegt. War das Mitglied vor seiner Abreise nach dem Ausland in der Reiseunterstützung ausgesteuert, so beginnt die Bezugsberechtigung von neuem, wenn nach der Aussteuerung einschließlich etwaiger Auslandsbeiträge wieder 26 Beiträge entrichtet wurden.

### § 9

(1) Auf der Reise erkrankte Mitglieder haben auf die am Orte zu zahlende Krankenunterstützung keinen Anspruch, erhalten aber Versiegung im Krankenhaus bis zur Dauer von zehn Wochen, sofern nicht nach § 214 der

Reichsversicherungsordnung\* eine gesetzliche Krankenkasse zur Übernahme der Verpflegungskosten verpflichtet ist. Für Reisende, die in der Krankenunterstützung die Wartezeit noch nicht erreicht haben oder in der Krankenunterstützung ausgesteuert sind, übernimmt die Verbandskasse die Verpflegungskosten im Krankenhaus bis zu vier Wochen.

(2) Außerdem wird den aus dem Krankenhaus entlassenen Reisenden für jede dort zugebrachte Woche (Krankheitsdauer unter vier Tagen wird jedoch nicht gerechnet) 1,75 RM. gewährt, und zwar bis zur Gesamtdauer von 7 Wochen = 12,25 RM. Diese Unterstützung wird bei der Bezugsdauer von 180 Reisetagen nicht in Anrechnung gebracht.

#### § 10

Über die Auszahlung der Reiseunterstützung und den Verlehr mit den Reisenden werden besondere, im Loutenverzeichnis enthaltene Bestimmungen herausgegeben, die für die Mitglieder bindend sind.

#### Ortsunterstützung

#### § 11

(1) Verbandsmitglieder, die mindestens 52 Wochenbeiträge entrichtet haben, erhalten bei Arbeitslosigkeit Unterstήzung am Ort.

(2) Diese Unterstήzung beträgt pro Tag:

noch 52 Beiträgen 1,25 RM. bis zu 10 Wochen = 70 Tage  
noch 150 Beiträgen 1,50 RM. bis zu 20 Wochen = 140 Tage  
noch 300 Beiträgen 1,75 RM. bis zu 30 Wochen = 210 Tage  
noch 750 Beiträgen 1,75 RM. bis zu 40 Wochen = 280 Tage

\* § 114 der Reichsversicherungsordnung lautet: Geltende Beziehungen wegen Übereinkommens mit den im gegenwärtigen und folgenden Monaten aufzuhaltenden sozialen Vereinen oder sonstigen sozialen Einrichtungen kann durch einen entsprechenden Vertrag über den Aufenthalt und die Unterhaltungspflichten bestimmt werden, wenn die sozialen Vereine oder Einrichtungen die Voraussetzung für die Unterhaltung und Unterbringung eines sozialen Aufenthalts erfüllen. Die Voraussetzung für die Unterhaltung und Unterbringung eines sozialen Aufenthalts ist die Erfüllung der Voraussetzung für die Unterhaltung und Unterbringung eines sozialen Aufenthalts nach dem Gesetz vom 22. Februar 1933 - § 114 - und nach den Vorschriften des sozialen Aufenthaltsvertrags.

#### § 12

(1) Zur Ortsunterstützung bezugsberechtigter Mitglieder, die im Gebiet eines gegenseitigen Vereins in Arbeit treten, bleiben, sofern sie dort ihre Bezugsberechtigung nicht erreichen, bei etwaiger Rückkehr ihre Rechte im Verband gewahrt. Vor der Abreise nach dem Auslande bezogene Ortsunterstützung kommt in Betrag.

(2) Erlangte das Mitglied im Gebiet eines gegenseitigen Vereins die Bezugsberechtigung zur Ortsunterstützung und sind mindestens 10 Beiträge dort zuletzt geleistet, so kommt bei der Rückkehr früher bezogene Unterstήzung nicht in Betrag; doch hat das Mitglied, ehe es in Deutschland von neuem Ortsunterstützung beziehen kann, einen Beitrag in Rondition zu den Kassen des deutschen Verbandes zu leisten.

(3) Zur Ortsunterstützung nicht bezugsberechtigte Mitglieder des Verbandes, die in einem gegenseitigen Verein konditionierten, haben bei ihrer Rückkehr unter Anrechnung der dort geleisteten Beiträge die zu 52 noch fehlenden Wochenbeiträge zu leisten, um in Deutschland bezugsberechtigt zu werden.

#### § 13

(1) Zur Reisende oder in Rondition tretende Mitglieder gegenseitiger Vereine, die in ihrem Mutterverbande zur Ortsunterstützung bereits bezugsberechtigt waren, haben nach Leistung von mindestens 20 Wochenbeiträgen in Deutschland Anspruch auf 70 bzw. 140 Tage Unterstήzung. Für die längere Bezugsdauer bis zu 210 und 280 Tagen bzw. tägliche Unterstήzung von 1,75 RM. kommen bei gegenseitigen Mitgliedern nur die im deutschen Verband geleisteten Beiträge zur Anrechnung.

(2) Nicht bezugsberechtigte Mitglieder gegenseitiger Vereine erlangen das Recht auf den Bezug der Ortsunterstήzung ebenfalls nach 20 in Deutschland zu leistenden Wochenbeiträgen, wenn mit diesen 20 Beiträgen die im Gegenseitigkeitsvertrag festgelegte Wartezeit erreicht ist.

#### § 14

Was oben ist nur in besonderen Fällen und nach vorheriger Zustimmung des Gen. und Verbandsvorstandes

gestattet. Bei Aussehen ohne die Genehmigung des Gau- und Verbandsvorstandes wird keine Unterstützung gezahlt.

### § 15

(1) Gezahlt wird die Ortsunterstützung sowie die Unterstützung nach § 21 wöchentlich postnumerando. Ist der letzte Tag der Arbeitslosigkeit ein Sonntag, so gelangt die Unterstützung für diesen Tag nicht zur Auszahlung. Bei Arbeitslosigkeit unter zwei Wochentagen wird keine Unterstützung geleistet.

(2) Befindet sich ein Mitglied bereits im Bezug der Unterstützung und unterbricht diese durch eine Aushilfskondition, die jedoch sechs Wochen nicht überschreiten darf, so findet die Bestimmung betreffs Arbeitslosigkeit unter zwei Wochentagen keine Anwendung.

(3) Als Anfang der Arbeitslosigkeit und der dadurch begründeten Ansprüche gilt der Tag der Anmeldung.

(4) Für Mitglieder, die nach bezogener Ortsunterstützung auf die Reise gehen, gelten die Reisebestimmungen (siehe § 7 Abs. 2 der Bestimmungen über die Unterstützungen).

### § 16

(1) Vom Eintritt der Arbeitslosigkeit muß das Mitglied dem Vorstande seiner Mitgliedschaft unter Angabe seiner genauen Adresse sofort Mitteilung machen und den seinerseits vorhandenen oder den vom Geschäft angegebenen Grund der Arbeitslosigkeit hinzufügen; ebenso ist bei der Abreise oder beim Wiederantritt der Kondition dem Vorstande hiervon Anzeige zu machen.

(2) Jedes arbeitslose Mitglied ist verpflichtet, sich in dem für seinen Wohnort zuständigen Arbeitsnachweis einzutragen zu lassen und sich bei der Abreise von diesem abzumelden. Mitglieder, die diesen Bestimmungen nicht nachkommen, haben weder Anspruch auf Ortsunterstützung noch auf Umgangskosten.

(3) Die am Ort eines Nachweises tätigen Verbandsfunktionäre haben, um sich über den jeweiligen Stand der Arbeitslosenziffer und über das ordnungsmäßige Funktionieren des Arbeitsnachweises zu unterrichten, mit den Arbeitsnachweiserwaltern enge Führung zu halten, von

Beschwerden Kenntnis zu nehmen und gegebenenfalls Maßnahmen abzuhelfen.

(4) Nicht an den Ort gebundene Mitglieder dürfen eine Kondition auch außerhalb ihres Wohnortes ohne triftige Gründe nicht ablehnen, wenn sie der Unterstützung nicht verlustig gehen wollen.

### § 17

(1) Mitglieder, die Kondition in einem andern Orte annehmen wollen, sind verpflichtet, vor Annahme der Kondition über die betreffende Firma beim zuständigen Gauvorsteher Erkundigungen einzuziehen. Die Auskunftserteilung dient lediglich dem Zweck, die Kollegen vor Schaden zu bewahren; sie darf aber nicht dazu führen, die Freizügigkeit innerhalb des Verbandsgebietes zu unterbinden. Bezirks-, Orts- und Spartenvorstände haben kein Recht zur Auskunftserteilung. Die Adressen der Gauvorsteher werden in bestimmten Perioden im „Korrespondenten“ veröffentlicht.

(2) Die erhaltene Auskunft ist mit dem Quittungsbuch dem Vorstand des neuen Konditionsortes abzugeben.

### § 18

Von einem Wohnungswchsel ist dem Auszahler der Unterstützung Kenntnis zu geben. Beim Wechsel des Wohnorts außerhalb des Gaues ist die Auszahlung der Unterstützung von der Zustimmung des zuständigen Gauvorstandes abhängig. In Beschwerdefällen entscheidet der Verbandsvorstand.

### § 19

(1) Unterfüllung beziehende Mitglieder, die zu einem anderen Berufe übergehen, erhalten vom Tage des Übertritts ab keine weitere Unterstützung.

(2) Für die in die Arbeitslosigkeit fallende tageweise Beschäftigung, wenn auch in einem anderen Berufe, kommt die Unterfüllung in Betracht; ebenso wird für den Tag des Konditionsantritts Unterfüllung nicht geleistet.

(3) Verschweigung von auch nur tageweiser Beschäftigung zieht den Verlust der Unterfüllung für die jeweilige Arbeitslosigkeit nach sich.

(4) Bei Krankheit wird die Ortsunterstützung eingestellt und Krankenunterstützung gezahlt.

(5) Wer zum Bezug der Ortsunterstützung berechtigt ist und auf die Reise geht, kann, sofern er am Ort nicht ausgesteuert wurde, diese Unterstützung und die zur Aussteuerung noch fehlenden Tage an irgendeinem Ortsort weiterbeziehen, wenn dazu die Genehmigung des Gauvorstandes eingeholt ist. Wegen Zusammenrechnung von Reise- und Ortsunterstützung siehe § 7 Abs. 2 der Bestimmungen über die Unterstützungen.

### § 20

Ortsunterstützung beziehende Mitglieder, die der Aussteuerung dadurch aus dem Wege gehen wollen, daß sie die letzten Tage Ortsunterstützung nicht erheben, trotzdem sie sich noch weiter arbeitslos am Ort aufhalten, sind als ausgesteuert zu betrachten und als Ausgesteuerte zu führen. Die an der Aussteuerung noch fehlenden Tage Ortsunterstützung gehen dem Mitglied in diesem Falle verloren.

### Gemäßregelten- und Streikunterstützung

#### § 21

(1) Bei Maßregelung, d. h. bei Arbeitslosigkeit infolge Vertretung von Verbandsinteressen, Wahrnehmung der Interessen der Arbeiter im Betriebe oder infolge Überwachung und Durchführung des Tarifs, kann jedem an den Ort gebundenen Mitglied die Maßregelungsunterstützung gezahlt werden. Die Auszahlung darf nur mit Zustimmung des Verbandsvorstandes erfolgen. Ist diese nicht eingeholt worden, so ist die Auszahlung der Unterstützung einzustellen, wenn der Verbandsvorstand die Berechtigung dazu nicht anerkennt.

(2) Maßregelungsunterstützung wird nur nach Leistung von 26 Beiträgen gezahlt. Der Verbandsvorstand kann aber Ausnahmen zulassen, wenn diese Beitragsleistung nicht erreicht ist.

(3) Die Höchstdauer der Maßregelungsunterstützung beträgt 13 Wochen. Wushilfskonditionen unter 6 Wochen sowie Krankheit unter 10 Wochen unterbrechen die laufende

Unterstützung, d. h. beim Wiedereintritt der Arbeitslosigkeit wird die frühere Unterstützung mit der späteren zusammengezählt. Nach der Aussteuerung in der Maßregelungsunterstützung tritt das Mitglied in den Genuss der Ortsunterstützung, ohne daß die bezogenen Unterstützungstage in der Maßregelungsunterstützung angezählt werden.

(4) Für die Zeit, in der das Mitglied keine staatliche Erwerbslosenunterstützung erhält, wird das Dreieinhalfache der Ortsunterstützung als Maßregelungsunterstützung gezahlt. Erhält das gemäßregelte Mitglied die staatliche Arbeitslosenunterstützung, dann wird als Maßregelungsunterstützung nur das Doppelte der Ortsunterstützung gezahlt.

(5) Die Maßregelungsunterstützung ist zurückzuzahlen, wenn dem Gemäßregelten durch Richterspruch oder andere Vereinbarung der Lohn weitergezahlt wird.

(6) Bei Streiks werden die Unterstützungssätze vom Verbandsvorstande festgesetzt.

### Umzugskosten

#### § 22

(1) Mitgliedern, die einen eigenen Haushalt führen, kann bei Veränderung des Wohnortes infolge Arbeitslosigkeit oder Konditionswechsels, oder wo ein Verbandsinteresse in Frage kommt, eine Beihilfe zu den Umzugskosten gewährt werden, sofern vor dem Konditionswechsel mindestens 52 Beiträge entrichtet sind und die im § 17 vorge schriebene Eckundigung bei dem zuständigen Gauvorsteher vorher eingezogen worden ist. In den Fällen jedoch, wo die Umzugskosten seitens des Geschäfts entschädigt werden, haben die Betreffenden keinen Anspruch auf die Verbandsbeihilfe.

(2) Gesuche um Umzugsbeihilfe sind dem Vorstande zur Weiterbeförderung und Begutachtung an den Gauvorstand zu übermitteln, in dessen Bereich das Mitglied bisher tätig war.

(3) Die Gesuche müssen die Gründe enthalten für den vorzunehmenden oder bereits vollzogenen Wechsel des Wohnortes und dessen Angabe sowie den Nachweis der

vorherigen Anfrage beim zuständigen Gauvorsteher durch Beifügung seiner Antwort.

### § 23

(1) An Unterstützungen werden gewährt bei Umzügen von einem Arbeitsorte zum andern und einer Entfernung von mindestens 10 Kilometer:

nach mindestens 52 bis 99 Beiträgen  
eine der Beitragszahl entsprechende Beihilfe,  
nach 100 bis 199 Beiträgen 35 RM.  
nach 200 bis 299 Beiträgen 45 RM.  
nach 300 bis 499 Beiträgen 55 RM.  
nach 500 und mehr Beiträgen 65 RM.

(2) Bei einer größeren Entfernung als 10 Kilometer werden außerdem für jedes weitere Kilometer 10 Pf. mehr und bei je 50 über 100 Beiträgen noch für jedes weitere Kilometer 2 Pf. mehr gewährt; auch werden für die zur Zahlung des Fahrgeldes verpflichteten Familienmitglieder pro Person und Kilometer 2 Pf. extra vergütet, jedoch darf der Gesamtbetrag 150 RM. nicht übersteigen.

(3) Bei Berechnung einer Umzugsbeihilfe kommen nur die in Deutschland geleisteten Beiträge in Frage. Nach dem Auslande verzehrende Mitglieder erhalten eine Beihilfe für den nächsten Weg bis zur Grenze.

### § 24

Erneute Umzugsbeihilfe kann erst gewährt werden nach Leistung von 52 Beiträgen, und zwar in halber Höhe der im § 23 festgesetzten Säge. Die volle Umzugsbeihilfe, wie sie im § 23 vorgesehen ist, wird erst wieder nach Leistung von 104 Beiträgen gewährt.

### § 25

Die Auszahlung erfolgt durch den Gau, in den das Mitglied verzogen ist, und zwar nach Beibringung eines Ausweises über den eingeleiteten oder bereits vollzogenen Umzug.

## Unterstützung an vorübergehend arbeitsunfähige (Kranke) und Begräbnisgeld

### § 26

(1) Bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit (Krankheit) erhalten die Mitglieder eine Unterstützung.

(2) Diese beträgt pro Tag:

nach 52 Beiträgen 1,20 RM. auf die Dauer von 182 Tagen

nach 250 Beiträgen 1,20 RM. auf die Dauer von 364 Tagen

nach 500 Beiträgen 1,40 RM. auf die Dauer von 364 Tagen

(3) Reisende, die in Kondition treten, haben erst nach Zahlung eines Beitrages Anspruch auf Krankengeld, im andern Falle kommt § 9 zur Anwendung. Aus dem Auslande wieder zureisende Verbandsmitglieder, die dort in Beschäftigung standen, treten erst nach Leistung eines Beitrags in ihre früher erworbenen Rechte.

(4) Gegenseitige Mitglieder erlangen die Bezugsberechtigung in diesem Unterstützungs Zweige, wenn die im Gegenseitigkeitsvertrag vereinbarte Wartezeit erfüllt ist und nach Leistung eines Beitrages in Kondition.

(5) Bezüglich der Aussteuerung siehe § 1 Abs. 5; bei Aussteuerung nach dem Bezuze von 52 Wochen Krankenunterstützung siehe § 2 (für Mitglieder, die zur Invalidenunterstützung nicht berechtigt sind) bzw. § 34 Abs. 4 (für Mitglieder, die die Bezugsberechtigung in der Invalidenunterstützung erworben haben).

(6) Die Beibringung des Nachweises erneuter Arbeitsfähigkeit kann auch dann verlangt werden, wenn ein Mitglied über 40 Wochen hinaus frank war und die Aufnahme der Beschäftigung ohne die Gesundbeschreibung erfolgte, so daß angenommen werden muß, daß die Gesundmeldung nur erfolgte, um der Aussteuerung zu entgehen.

### § 27

(1) Für wöchentliche Erhebung der Unterstützung hat jedes arbeitsunfähige Mitglied selbst Sorge zu tragen.

(2) Jedes Mitglied hat sich im Falle der Arbeitsunfähigkeit sofort mit genauer Angabe der Wohnung, des Betriebes, des Datums des Beginns der Arbeitsunfähigkeit und einer Bescheinigung, wieweit die Beiträge entrichtet sind, beim zuständigen Funktionär zu melden.

(3) Als Beginn der Arbeitsunfähigkeit und des Bezugs der Unterstützung gilt der Tag der Krankmeldung. Ertrankt das Mitglied an einem Sonntag und erfolgt die Meldung beim Arzt vormittags, so wird dieser Sonntag schon als erster Krankheitstag gerechnet; tritt das Mitglied nach seiner Genesung an einem Montag die Arbeit wieder an, so erlischt der Unterstützungsbezug mit dem vorhergegangenen Sonnabend. Sonn- und Feiertage werden als einzelne Krankheitstage nicht bezahlt, ebenso werden halbe Tage nicht entschädigt.

(4) Die Anerkennung der Arbeitsunfähigkeit erfolgt nur nach Beibringung ärztlicher Atteste oder der für die gesetzlichen Krankenkassen erforderlichen Nachweise.

#### § 28

(1) Jedes arbeitsunfähige Mitglied hat während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit wöchentlich den Nachweis zu führen, daß es sich in ärztlicher Behandlung befindet. Falsche Angaben ziehen den Verlust der Unterstützung während der Dauer der jeweiligen Arbeitsunfähigkeit nach sich.

(2) Die Erlaubnis, Unterstützung für Arbeitsunfähige an einem andern als dem Orte der letzten Kondition zu beziehen, ist nur dann zu gewähren, wenn eine genügende Kontrolle an dem betreffenden Orte durch konditionierende Mitglieder ausgeübt werden kann. Eine Ausnahme hiervon findet nur statt, wenn eine den gesetzlichen Vorschriften genügende Krankenkasse den Gebrauch einer Kur in einem bestimmten Badeorte nachweisbar bewilligt hat.

(3) Ist arbeitsunfähigen Mitgliedern Bewegung in freier Luft durch den behandelnden Arzt gestattet, so muß die auf dem Ausgeheattest vorgeschriebene Zeit genau innegehalten werden.

(4) Auf Verlangen des Gau-, Bezirks- oder Ortsvorstandes ist das Ausgeheattest zu erneuern; dieses ist in der Wohnung des Arbeitsunfähigen zurückzulassen, damit bei etwaiger Kontrolle zu jeder Zeit davon Einsicht genommen werden kann.

(5) Wieder arbeitsfähig gemeldete Kollegen unterstehen am Tage der Gesundmeldung noch den Vorschriften für Kranke.

(6) Der Besuch von Gast- oder Gartenwirtschaften und andern öffentlichen Lokalen zieht eine Ordnungsstrafe für jeden einzelnen Fall nach sich.

(7) Jeder Gau, Bezirk und jede Mitgliedschaft hat für ausreichende Kontrolle der arbeitsunfähigen Mitglieder Sorge zu tragen.

#### § 29

Vom Eintritt der Arbeitsfähigkeit ist dem zuständigen Vorstande sofort Anzeige zu machen. Mitglieder, die mit dieser Meldung länger als drei Tage warten, verfallen in eine Ordnungsstrafe.

#### § 30

(1) Im Sterbefall kann Mitgliedern und Invaliden ein Begräbnisgeld in nachstehender Höhe gewährt werden:

nach 52 Beiträgen	75 RM.
nach 100 Beiträgen	150 RM.
nach 250 Beiträgen	225 RM.
nach 500 Beiträgen	300 RM.
nach 750 Beiträgen	375 RM.
nach 1000 Beiträgen	450 RM.
nach 1250 Beiträgen	525 RM.
nach 1500 Beiträgen	600 RM.

(2) Das Begräbnisgeld wird gegen Vorlegung des Totenscheines in der Regel nur an die direkten und sich als solche ausweisenden Leibeserben gezahlt. In besonderen Fällen kann das Begräbnisgeld auch an Eltern, Geschwister und Pfleger gezahlt werden, sofern diese nachweisbar sich um die Pflege und den Unterhalt des Verstorbenen verdient gemacht haben. Die Entscheidung hierüber steht dem zuständigen Gauvorstand und in Streiffällen endgültig dem Verbandsvorstande zu.

(3) Wird die Bestattung von Angehörigen oder andern Personen besorgt, die mit dem Verstorbenen nicht in Gemeinschaft gelebt, ihn weder gepflegt noch zu seinem Unterhalt beigetragen haben, so werden nur die Auslagen bis zur Höhe des zustehenden Bestattungsgeldes gezahlt.

#### § 31

(1) Stirbt ein Mitglied auf der Reise oder hat ein am Ort unterstütztes Mitglied keine Angehörigen, die die Be-

erdigung veranlassen können, und ist zu dieser auch keine Orts- oder andre Krankenkasse gesetzlich verpflichtet, so hat der Vorstand derjenigen Mitgliedschaft, in deren Gebiet das Mitglied verstarb, bzw. der Bezirks- oder Gauvorstand für das Begräbnis des verstorbenen Mitgliedes Sorge zu tragen. Die Begräbniskosten dürfen in diesem Falle die Höhe des im § 30 festgesetzten Sterbegeldbetrages nicht überschreiten. Sind die Begräbniskosten geringer als nach § 30 zulässig, so ist nur der wirklich aufgewendete Betrag der Verbandskasse in Rechnung zu stellen.

(2) Hat eine Orts- oder Landkrankenkasse für die Begräbniskosten aufzukommen und fehlt die im § 30 Abs. 2 gedachte Voraussetzung für die eventuelle Auszahlung des Sterbegeldes, so verbleibt das Sterbegeld der Verbandskasse.

### § 32

(1) Beim Ableben eines gegenseitigen Mitgliedes wird, falls dieses die im Gegenseitigkeitsvertrag vereinbarte Wartezeit erreicht hatte, den Hinterbliebenen ein Beitrag zu den Begräbniskosten gewährt. Im Ausland geleistete Beiträge werden jedoch nur dann angerechnet, wenn das betreffende Mitglied unmittelbar vorher mindestens 52 Wochen im Gebiet des Verbandes der Deutschen Buchdrucker konditioniert und gesteuert hat. Sind diese 52 Beiträge in Deutschland nicht erreicht, so wird nur ein Beitrag zu den Begräbniskosten in Höhe von 75 RM. gewährt, wenn einschließlich der Beiträge zu gegenseitigen Verbänden mindestens 52 Beiträge entrichtet wurden.

(2) Hat ein gegenseitiges Mitglied beim Ableben die geforderte Wartezeit zur Erhebung des Begräbnisgeldes nicht erreicht oder verstirbt es auf der Reise, so werden die Begräbniskosten von der Verbandskasse übernommen, wenn nicht eine Orts- oder andre Krankenkasse zur Übernahme der Begräbniskosten gesetzlich verpflichtet ist.

### Unterstützung an dauernd Arbeitsunfähige (Invaliden)

#### § 33

(1) Mitglieder, die innerhalb des ersten Jahres nach beendigter Lehrzeit betreten und diese spätestens mit dem 24. Lebensjahr beenden, erwerben die Bezugsberechtigung

zur Invalidenunterstützung nach Leistung von 450 Beiträgen, Späterbeitretende und Wiedereintretende erst nach Leistung von 700 Beiträgen.

(2) Die Unterstützung beträgt pro Tag:

nach 450 bzw. 700 Beiträgen	1,40 RM.
nach 1000 Beiträgen	1,60 RM.
nach 1250 Beiträgen	1,80 RM.
nach 1500 Beiträgen	2,— RM.
nach 1750 Beiträgen	2,20 RM.
nach 2000 Beiträgen	2,40 RM.

#### § 34

(1) Zum Bezug der Unterstützung für dauernde Arbeitsunfähigkeit ist erforderlich:

- a) die nachweisliche Erfüllung der Pflichten als Mitglied und
- b) ein die dauernde Arbeitsunfähigkeit becheinigendes Bezirksärztliches Attest.

(2) Dem Verbandsvorstande steht jederzeit das Recht zu, durch einen von ihm oder einem seiner Organe zu bestimmenden Arzt eine Nachuntersuchung vornehmen zu lassen, der sich das um die Unterstützung nachsuchende Mitglied unterwerfen muß.

(3) Als dauernde Arbeitsunfähigkeit wird die gänzliche Unfähigkeit zur Arbeit in und für Buchdrudereien, Schriftgießereien usw. verstanden, gleichviel ob Altersschwäche, Unglücksfall oder Krankheit die Ursache war.

(4) Ferner wird diese Unterstützung gezahlt an Mitglieder, die die Bezugsberechtigung zur Invalidenunterstützung erworben haben, nach 52wöchiger Krankheit als vorübergehend Arbeitsunfähige ausgesteuert werden und auf Grund ärztlichen Attestes noch arbeitsunfähig sind. Diese Mitglieder unterliegen während der Dauer des Bezuges der Unterstützung den Kontrollvorschriften für Kranie bis zu ihrer Gesundung bzw. bis zu ihrer durch ärztliches Attest zu beglaubigenden dauernden Erwerbsunfähigkeit.

#### § 35

Zu einem andern Beruf übergegangene Mitglieder, denen die Weiterzahlung von Vollbeiträgen oder sogenannten Invalidenfassenbeiträgen (siehe § 6 der Satzungen)

gestattet wurde und die Anspruch auf die Invalidenunterstützung erheben, haben auch für diesen Beruf die dauernde Arbeitsunfähigkeit nachzuweisen. Die Anerkennung der Invalidität von Invalidenkassenmitgliedern ist weiter abhängig von dem Nachweis, daß sie vom Tage des Berufsausgangs bis zum Tage der Anmeldung als Invaliden Mitglied einer freigewerkschaftlichen Organisation waren.

#### § 36

(1) Den Mitgliedern gegenseitiger Verbände sind die im Mutterverbande und andern gegenseitigen Verbänden zu diesem Kassenzweige geleisteten Wochenbeiträge in Rechnung zu bringen. Tritt bei einem solchen Mitgliede die dauernde Arbeitsunfähigkeit (Invalidität) ein, so hat das Mitglied nur dann Anspruch auf diese Unterstützung, wenn es unmittelbar vorher mindestens 52 Wochenbeiträge zum Verband der Deutschen Buchdrucker geleistet hat.

(2) Tritt bei einem gegenseitigen Mitglied infolge eines Betriebsunfalles Invalidität ein, bevor 52 Wochenbeiträge zu den Kassen des Verbandes der Deutschen Buchdrucker geleistet sind, so kann von der Forderung dieses Wartejahres Abstand genommen werden, wenn das Mitglied auf Grund der geleisteten Beiträge bei Eintritt der Invalidität bereits zum Bezug der Invalidenunterstützung berechtigt war.

#### § 37

In der Unterstützung für vorübergehend Arbeitsunfähige ausgesteuerte, zur Unterstützung für dauernd Arbeitsunfähige aber noch nicht bezugsberechtigte Mitglieder können erst nach Beibringung eines Gesundheitsattestes und Leistung von 28 Beiträgen Anspruch auf Berechnung der früher geleisteten Beiträge und die daraus herzuleitenden Rechte erheben (siehe § 2). Erlangen diese Mitglieder die Arbeitsfähigkeit nicht mehr, so haben sie sich zwecks Aufrechterhaltung ihres Anspruchs auf Begründung gels mindstens halbjährlich einmal bei der betreffenden Orts- oder Bezirksverwaltung zu melden.

#### § 38

Bezugsberechtigte Invaliden, die wieder arbeitsfähig werden, haben den vollen Beitrag zu entrichten (siehe § 4 dieser Bestimmungen und § 8 Abs. 1 der Satzungen).

#### § 39

(1) Wenn ein Invalid aus anderweitiger Beschäftigung und einschließlich der staatlichen Rente ein nachweisbares Einkommen in Höhe der Hälfte des tariflichen Minimums seines Wohnortes erzielt, so verringert sich die Invalidenunterstützung um die Hälfte; erreicht das Einkommen die Höhe von zwei Dritteln des tariflichen Minimums, so fällt die Unterstützung ganz weg. Über die Beitragsleistung entscheidet der Verbandsvorstand.

(2) Bei Antritt einer Kondition oder Annahme anderer nichtberuflicher Beschäftigung ist der Invalid verpflichtet, dem Vorstande binnen 14 Tagen von der Arbeitsaufnahme Kenntnis zu geben. Wird diese Meldung unterlassen, so kann bis zur Klärstellung des Arbeitsverhältnisses die Unterstützung einbehalten werden und eventuell der Ausschluß des Invaliden erfolgen, wenn nachgewiesen wird, daß er durch die Nichtbefolgung dieser Vorschrift sich die Unterstützung sichern wollte, obwohl ihm diese nach der Bestimmung im Absatz 1 nicht mehr zustand.

#### § 40

Die Anweisung zum Unterstützungsbezug erfolgt auf Antrag des betreffenden Gauvorstandes durch den Verbandsvorstand.

#### § 41

In Fällen, wo eine Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zu vermuten steht oder wo durch den Aufenthalt des Invaliden eine Kontrolle ausgeschlossen ist, kann der Verbandsvorstand eine wiederholte ärztliche Untersuchung fordern. Die Kosten für dieseritte trägt die Verbandskasse.

#### § 42

Jeder Invalid kann seinen Aufenthalt innerhalb des Deutschen Reiches beliebig wählen. Bei Wahl eines Aufenthaltsortes außerhalb dieses Gebietes unterliegt die Auszahlung der Invalidenunterstützung der Genehmigung des Verbandsvorstandes.

# Bestimmungen über Quittungsbücher

## I.

(1) Als Ausweis der Mitgliedschaft auf der Reise und im Ausland sowie beim Konditionswechsel von einem Bezirk oder Gau zum andern dienen die Quittungsbücher des Verbandes der Deutschen Buchdrucker, bei gegenseitigen Mitgliedern die Quittungsbücher ihres Mutterverbandes. Ohne Quittungsbuch darf die Mitgliedschaft eines Kollegen nicht anerkannt und dürfen von ihm Beiträge nicht angenommen werden.

(2) Die Quittungsbücher sollen genauen Aufschluß geben über die Mitgliedsrechte ihres Inhabers; sie bleiben Eigentum des Verbandes und dürfen nur solchen Mitgliedern ausgehändigt werden, die Eintrittsgeld und mindestens einen Beitrag in Kondition entrichtet haben. Ausgestellt werden die Bücher von dem Vorsteher oder Verwalter des Gauvereins, in dessen Gebiet die Aufnahme des Mitgliedes stattgefunden hat.

(3) Die Quittungsbücher müssen enthalten:

die Buchnummer des Gauvereins,  
die genauen Personalausweise des Mitgliedes,  
die Daten des Auslernens und des Beitritts,  
die Höhe des Eintrittsgeldes,  
die Hauptbuchnummer,  
die Unterschrift des Gauvorstehers,  
den Stempel des Gauvereins und  
Mitteilungen über Vergünstigungen bei der Aufnahme  
oder über Unrechnung von Beiträgen, wenn das  
Mitglied aus einer andern Gewerkschaft übertrat.

(4) Bei der Abreise eines Mitgliedes ist diesem das Quittungsbuch auszuhändigen und darin einzutragen:

das Datum der Abreise,  
Angaben über bezogene Reise-, Orts- und Kranken-  
unterstützung,  
Angaben über die Beitragsleistung,  
Angaben über außerberufliche Tätigkeit, über die Er-  
ecknung der Mitgliedschaft bei Rückkehr zum Beruf  
und über die Zahl der umgerechneten Beiträge aus  
anderen Gewerkschaften.

(5) Bei der Quittung der Beiträge ist die blaue Stempelmarke einzufleben, auch hat das Mitglied auf Seite 2 des Quittungsbuches seine Unterschrift in Gegenwart des Ausstellers einzutragen.

(6) Beim Konditionsantritt eines reisenden Kollegen hat der Funktionär, dem das Quittungsbuch eingesandt wird, das Datum des Konditionsantritts und die Gesamtzahl der vergüteten Reisetage unter „Notizen“ in das Buch einzutragen.

## II.

(1) Für vollgeschriebene Quittungsbücher sind neue Bücher auszustellen. Das Einfleben weiterer Blätter ist nicht gestattet; gegebenenfalls sind derartige Bücher einzuziehen.

(2) Bei Ausstellung eines neuen Quittungsbuches ist auf Seite 5 anzugeben, aus welchem Grunde die Neuaußertigung des Buches erfolgte, wieviel Unterstützungsstage in der Reise-, Orts- oder Krankenunterstützung in Vortrag kamen, ob und wann das Mitglied in einem Unterstützungszweig ausgesteuert wurde und wieviel Beiträge seit dem Aussteuerungsdatum geleistet wurden, sowie die genaue Zahl der im Verbande der Deutschen Buchdrucker und der im Ausland geleisteten Beiträge. Eventuelle Notizen über Vergünstigungen bei der Aufnahme sind zu übertragen.

(3) Mitglieder gegenseitiger Vereine haben sich wegen Ausfertigung eines neuen Quittungsbuches an den Vorstand ihres Mutterverbandes zu wenden.

## III.

(1) Geht ein Quittungsbuch verloren oder wird es gebohlt, so erfolgt die Ausfertigung eines neuen Buches durch den Kassierer in dem letzten Konditionsorte oder durch den Verwalter des Gauvereins, in dessen Bereich der Inhaber des verlorenen Buches zuletzt Beiträge entrichtet hat. Besiehen bei Ausfertigung eines Ersatzbuches Zweifel über die Zahl der geleisteten Beiträge, so ist bei der Hauptverwaltung anzufragen. Die Feststellung der im Auslande geleisteten Beiträge hat das betreffende Mitglied selbst zu veranlassen.

(2) Für den Ersatz eines verlorengegangenen Buches ist eine Gebühr von 1 RM. zu entrichten, die als Entschädigung für verlustige Postgelder der betreffenden Gaukasse verbleiben.

(3) Verlorengegangene Bücher sind unter genauer Angabe der Buchnummer, der Hauptbuchnummer sowie der Personallien des Inhabers im „Korrespondenten“ sowie in den Verbandsorganen des österreichischen und schweizerischen Verbandes für ungültig zu erklären. Ist das Buch in der Nähe der Grenze eines andern Landes verlorengegangen oder gestohlen worden, so ist auch der Vorstand des Verbandes in diesem Lande von dem Verluste des Buches unverzüglich in Kenntnis zu setzen. (Die Adressen der Vorstände sind im Adressenverzeichnis aufgeführt.)

#### IV.

(1) Das Quittungsbuch darf vom Inhaber zu keinerlei Privatnotizen benutzt werden.

(2) Reisenden, die ihr Quittungsbuch versetzen, wird die Unterstützung bis zur Dauer von 28 Tagen entzogen, die bei der Gesamtbezugsdauer in Abrechnung zu bringen sind.

(3) Mitglieder, die das Quittungsbuch unschämer Eintragungen wegen vernichten oder Ziffern bzw. Daten im Buch ändern, um sich unethisch in den Genuss von Unterstützung zu setzen, werden ausgeschlossen.

## Satzungen der Lehrlingsabteilung

Beschlossen auf dem Verbandstag zu Frankfurt a. M.  
vom 24. Juni bis 29. Juni 1929.

### Zweck der Lehrlingsabteilung

#### § 1

Der Verband der Deutschen Buchdrucker unterhält eine Abteilung für Lehrlinge, die sich die Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Lehrlinge zur Aufgabe macht und die berufliche, geistige und körperliche Ausbildung ihrer Mitglieder erstrebt; im besonderen achtet sie auf die Ausbildung ihrer Mitglieder nach den Bestimmungen der Lehrlingsordnung.

#### § 2

Zur Erreichung dieses Zwecks dienen folgende Richtlinien:

- a) Herausgabe des „Jungbuchdruckers“, der unentgeltlich an die Mitglieder der Lehrlingsabteilung geliefert wird;
- b) Beschaffung und geregelte Rundsendung von Ausstellungssachen;
- c) Einführung in die Geschichte der modernen Arbeiterbewegung und in die Sozialgesetzgebung;
- d) Vermittlung von Rednern für regelmäßige Zusammenkünste;
- e) Einrichtung von Jugendbüchereien;
- f) Zusammenarbeit mit Fachschulen, Einrichtung von fachlichen Lehrgängen;
- g) Pflege der Geselligkeit durch unterhaltende Abende, Belebungen und Wanderungen;
- h) die Errichtung und Unterhaltung von Lehrlingsheimen.

### Eintritt

#### § 3

(1) Aufgenommen werden alle in Buchdruckereien und Schriftgießereien beschäftigten Seher-, Drucker-, Stereotypen-, Galvanoplastiker- und Steigerlehrlinge.

(2) Eintrittsgeld wird nicht erhoben.

## Austritt oder Ausschluß

### § 4

- (1) Freiwilliger Austritt kann zu jeder Zeit erfolgen.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt nach beendeter Lehrzeit oder wenn die Lehre im Buchdrucker- oder Schriftgießerberuf aufgegeben wird.
- (3) Der Ausschluß kann erfolgen, wenn der Lehrling mit seinen Beiträgen länger als 6 Wochen im Rückstand ist oder wenn er die Abteilung durch sein Verhalten schädigt oder sich Vergehen zuschulden kommen läßt, denen eine gemeine Gesinnung zugrunde liegt.
- (4) Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstandes der Lehrlingsabteilung der zuständige Orts- oder Bezirksvorstand, gegen dessen Entscheidung binnen vierzehn Tagen Beschwerde beim Gauvorstand eingelegt werden kann. In letzter Instanz entscheidet auf Anrufung der Bandvorstand.

## Übertritt in den Verband

### § 5

Mit der Beendigung der Lehrzeit hört die Mitgliedschaft in der Lehrlingsabteilung auf und die Verbandsmitgliedschaft beginnt. Alle unmittelbar vor dem Auslernen geleisteten Beiträge in der Lehrlingsabteilung werden aufgerechnet und zum fünften Teil als Vollbeiträge angezahlt.

## Beitragseleistung

### § 6

- (1) Der wöchentliche Beitrag beträgt für Lehrlinge im ersten und zweiten Lehrjahr 20 Pf., für Lehrlinge im dritten und vierten Lehrjahr 40 Pf. Er ist an den Kassierer zu entrichten, der die Beiträge für die Vollmitglieder des Verbandes einzieht. Weitere Beiträge dürfen von den Lehrlingen nicht erhoben werden. Einnahme und Ausgabe sind mit dem Bandvorstand zu verrechnen.

- (2) Während einer Krankheit, die mit Erwerbsunfähigkeit verbunden ist, ruht die Pflicht zur Beitragseleistung.

## Fachliche Lehrgänge und Bildungsschriften.

### § 7

- (1) Jedes Mitglied der Lehrlingsabteilung hat sich an den zur fachlichen Fortbildung eingerichteten Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen nach Möglichkeit zu beteiligen. Den Anordnungen der leitenden und auffichtführenden Personen ist bereitwillig Folge zu leisten.

- (2) Alle Abteilungsangehörigen erhalten den „Jungbuchdrucker“ unentgeltlich. Nach Möglichkeit werden auch andre zweckdienlich erscheinende Bildungsschriften den Lehrlingen unentgeltlich oder zu einem niedrigen Preise zugänglich gemacht.

## Leitung der Lehrlingsabteilung

### § 8

- (1) Die Leitung liegt in den Händen der Orts-, Bezirks- und Gauvorstände des Verbandes. Durch diese wird ein Ausschuß von Gehilfen und Lehrlingen eingesetzt, der die in den §§ 2 und 7 bezeichneten Aufgaben vorbereitet und leitet. Der Vorsitzende dieses Ausschusses muß ein Gehilfe sein, der möglichst Mitglied des Orts-, Bezirks- oder Gauvorstandes ist.

- (2) Je nach der Größe des Ortes oder Bezirkes soll der Ausschuß 5 bis 9 Mitglieder zählen. Außer dem Vorsitzenden besteht der Ausschuß zu einem Drittel aus Gehilfen, zu zwei Dritteln aus Lehrlingen. Die Gehilfenzahl beruht der zuständige Vorstand; die Lehrlingsmitglieder wählen ihre Vertreter selbst.

## Auflösung der Lehrlingsabteilung

### § 9

- Bei einer etwaigen Auflösung der Lehrlingsabteilung fällt das vorhandene Vermögen dem Verbande der Deutschen Buchdrucker zu.

# Wahlordnung für die Wahlen zum Verbandstag

(1) Die Frist, in der die Wahlen zum Verbandstag vorzunehmen sind, wird vom Verbandsvorstande festgesetzt und im „Korrespondenten“ bekanntgegeben. Abweichungen von der Wahlfrist, die nur in außerordentlichen Fällen zulässig sind, bedürfen des Einverständnisses des Verbandsvorstandes.

(2) Die Zahl der von den einzelnen Gauen zu wählenden Delegierten wird vom Verbandsvorstande festgestellt.

(3) Die Wahl der Delegierten erfolgt in der Weise, daß Gau bis zu 600 Mitgliedern einen Delegierten, solche bis zu 1200 Mitgliedern zwei Delegierte, bis zu 1800 Mitgliedern drei Delegierte und so fort auf je 600 Mitglieder einen weiteren Delegierten wählen. Weniger als 200 überschüssige Mitglieder werden nicht gezählt. Die Delegierten müssen dem Gau, in dem sie gewählt werden, angehören. Die Gauvorsteher nehmen am Verbandstag ohne Wahl mit allen Rechten teil. Ihr Stimmrecht ruht nur dann, wenn ihre eigene Tätigkeit einer Kritik unterzogen wird.

(4) Den Gauen (mit Ausnahme der Stadtgaue) ist es freigestellt, Wahlbezirke einzurichten.

(5) Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Verbandsmitglied ohne Rücksicht auf Alter und Dauer der Mitgliedschaft. Auch die invaliden Mitglieder sind wahlberechtigt, können aber selbst nicht gewählt werden.

(6) Die Wahl ist geheim und erfolgt in den Drudereien mittels Stimmzettel, die von den Gauvorkänden auszugeben sind. Jeder Wähler hat seinen Stimmzettel in einen Briefumschlag zu verschieben. Die Umschläge werden von den Gauvorkänden geliefert. Arbeitslose und Kranke müssen sich vom zuständigen Gau-, Bezirks- oder Ortsfunktionär einen Stimmzettel nebst Umschlag aushändigen lassen. Auf der Rente befindliche Mitglieder üben ihr Stimmrecht in der gleichen Weise in demjenigen Gau aus, zu dessen Bereich sie sich zur Zeit der Wahl befinden. Über die erfolgte Abstimmung ist im Quittungsbuch ein Bemerkung einzutragen.

(7) Bei der Wahl entscheidet absolute Mehrheit, d. h. auf einen Kandidaten muß mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen, wenn er als gewählt gelten soll. Wird auf diese Weise die Zahl der zu wählenden Delegierten im ersten Wahlgange nicht erreicht, so findet unter den Kandidaten, die nach den bereits gewählten die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine Nachwahl statt.

(8) Um Stich- und Nachwahlen möglichst zu vermeiden, ist es zulässig, von vornherein mehr Delegierte wählen zu lassen, als dem Gau zustehen, wobei dann die Kandidaten mit der niedrigsten Stimmenzahl, vorausgesetzt daß sie gleichfalls die absolute Mehrheit der Stimmen erhalten haben, als Ersatzleute gelten. (Beispiel: Ein Gau hat sechs Delegierte zu wählen, und aufgestellt sind vierzehn Kandidaten; der Stimmzettel enthält die Bemerkung, daß acht Kandidaten zu wählen sind, von denen die sechs mit den höchsten Stimmenzahlen als Delegierte, die letzten zwei als Ersatzleute zu gelten haben.) Die Aufstellung und Wahl besonderer Stellvertreter ist unzulässig.

(9) Die Aufstellung der Kandidaten erfolgt durch die Mitgliedschaften bzw. Bezirksvereine, kann aber auch auf den Gaulagen erfolgen, wenn dahin gehende Beschlüsse vorliegen. Die Berliner Generalversammlungen sind den Gaulagen gleichzustellen; auf die übrigen Stadtgaue findet diese Bestimmung sinngemäße Anwendung. Für die Aufstellung eines Kandidaten genügt die Unterstützung von einem Drittel der in der Versammlung Anwesenden. Abweichend hiervon kann eine geringere Bemessung der Unterstützung nur durch die Gauage beschlossen werden. Die Gau bzw. Wahlbezirke haben das Recht, die Zahl der aufzustellenden Kandidaten nach oben hin zu begrenzen.

(10) Für die Benennung von Kandidaten ist ein Schlußtermin festzusezen. Die bis zum Schlußtermin eingehenden Namen sämtlicher Kandidaten sind vom Gauvorstand (alphabetisch geordnet) zusammenzustellen. Die Stadtgaue können statt in alphabetischer Reihenfolge die Kandidaten nach den in der Versammlung erhaltenen Stimmenzahlen auf die Wahlliste bringen. Bei Stichwahlen sind die Namen der Kandidaten nicht nach dem Alphabet, sondern nach der in der Hauptwahl erhaltenen Stimmenzahl zu ordnen.

Dem Familiennamen jedes Kandidaten muß Vorname und gegebenenfalls Wohnort angefügt sein, damit über die Person des Vorgeschlagenen kein Zweifel besteht. Die Liste ist zu vervielfältigen und als offizieller Stimmzettel den Mitgliedern zuzustellen. Andere Stimmzettel sind ungültig. Der Stimmzettel muss mindestens die Hälfte mehr Namen enthalten, als Delegierte zu wählen sind. Diese Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung auf vorzunehmende Nachwahlen.

(11) Die verschlossenen Stimmzettel sind gesammelt und verpaßt mit der Aufschrift „Stimmzettel“ dem Gauvorstand bis zu dem auf dem Stimmzettel angegebenen Termin zuzuhenden. Die Auszählung der Stimmzettel geschieht öffentlich. Stimmzettel, die mehr Namen enthalten, als Delegierte zu wählen sind, sind ungültig; gültig sind dagegen die Stimmzettel, die weniger Namen enthalten.

(12) Die Auszählung der Stimmzettel und die Feststellung des Wahlergebnisses hat durch den Gauvorstand zu erfolgen und ist in einem kurzen Protokoll niederzulegen. Die Stimmzettel sind bis nach Beendigung des Verbandstages aufzubewahren. Die Namen der gewählten Delegierten sind sofort nach Beendigung der Wahlhandlung dem Verbandsvorstande mitzuteilen und auch im „Korrespondenten“ zu veröffentlichen.

(13) Den Gauvorständen werden vom Verbandsvorstande Mandatkarten als Delegiertenausweis zur Verfügung gestellt, die auszufüllen und den Delegierten zuzustellen sind. Auf dem Verbandstag werden diese von der Mandatsprüfungskommission eingefordert. Wahlproteste sind noch vor dem Zusammentritt des Verbandstages dem Verbandsvorstande zu überlenden.

## Gau- und Bezirksteilung

Die Gaue, denen ein Stern vorangestellt ist, haben Agitationsbezirke, die Gaue, bei denen der Stern fehlt, haben Verwaltungsbezirke. — Die Ortsnamen geben den Vorort im Gau bzw. Bezirk an.

### 1. \*Gau Bayern: München.

Bezirk 1: Amberg  
Bezirk 2: Ansbach  
Bezirk 3: Aschaffenburg  
Bezirk 4: Augsburg  
Bezirk 5: Bamberg  
Bezirk 6: Bayreuth  
Bezirk 7: Diessen  
Bezirk 8: Donauwörth  
Bezirk 9: Erlangen  
Bezirk 10: Freising  
Bezirk 11: Hof  
Bezirk 12: Ingolstadt  
Bezirk 13: Kaufering  
Bezirk 14: Rempten  
Bezirk 15: Landshut  
Bezirk 16: Marktredwitz  
Bezirk 17: Memmingen  
Bezirk 18: Nürnberg  
Bezirk 19: München-Pasing  
Bezirk 20: Rödlingen  
Bezirk 21: Rünenberg-Fürth  
Bezirk 22: Passau  
Bezirk 23: Regensburg  
Bezirk 24: Rosenheim  
Bezirk 25: Schweinfurt  
Bezirk 26: Straubing  
Bezirk 27: Würzburg

### 2. Gau Berlin: Berlin.

### 3. Gau Danzig: Danzig.

### 4. \*Gau Dresden: Dresden.

Bezirk 1: Dresden  
Bezirk 2: Bautzen  
Bezirk 3: Döbeln  
Bezirk 4: Freiberg  
Bezirk 5: Meißen  
Bezirk 6: Pirna  
Bezirk 7: Radeberg  
Bezirk 8: Wurzen  
Bezirk 9: Zittau

### 5. \*Gau Erzgebirge-Dogland: Chemnitz.

Bezirk 1: Chemnitz  
Bezirk 2: Plauen i. V.  
Bezirk 3: Zwönitz

### 6. Gau Frankfurt-Hessen: Frankfurt a. M.

Bezirk 1: Frankfurt a. M.  
Bezirk 2: Kassel  
Bezirk 3: Gießen  
Bezirk 4: Marburg  
Bezirk 5: Offenbach a. M.  
Bezirk 6: Fulda  
Bezirk 7: Hanau

### 7. Gau Hamburg-Altona: Hamburg.

### 8. Gau Hannover: Hannover.

Bezirk 1: Braunschweig  
Bezirk 2: Höttingen  
Bezirk 3: Hannover (Stadt)  
Bezirk 4: Hannover (Land)  
Bezirk 5: Hildesheim  
Bezirk 6: Lüneburg  
Bezirk 7: Oschersleben

### 9. Gau Leipzig: Leipzig.

### 10. \*Gau Mecklenburg-Lübeck: Schwerin i. M.

Bezirk 1: Lübeck  
Bezirk 2: Neustrelitz  
Bezirk 3: Rostock  
Bezirk 4: Schwerin i. M.  
Bezirk 5: Wismar

### 11. Gau Mittelrhein: Mannheim.

Bezirk 1: Darmstadt  
Bezirk 2: Heidelberg  
Bezirk 3: Kaiserslautern  
Bezirk 4: Ludwigshafen/Rh.  
Bezirk 5: Mainz  
Bezirk 6: Mannheim  
Bezirk 7: Neustadt a. d. S.  
Bezirk 8: Wiesbaden  
Bezirk 9: Worms

### 12. Gau Nordwest: Bremen.

Bezirk 1: Bremen  
Bezirk 2: Oldenburg  
Bezirk 3: Ostfriesl. (Emden)  
Bezirk 4: Weser-Ebbe  
(Wesermünde)  
Bezirk 5: Aller-Weser  
(Verden a. d. N.)

### 13. Gau Oberhessen: Freiburg i. Br.

Bezirk 1: Freiburg i. Br.  
Bezirk 2: Karlsruhe  
Bezirk 3: Lahr  
Bezirk 4: Lörrach  
Bezirk 5: Konstanz

### 14. Gau Oder: Stettin.

Bezirk 1: Stettin  
Bezirk 2: Stargard i. S.  
Bezirk 3: Brandenburg  
a. d. S.  
Bezirk 4: Rostock  
Bezirk 5: Übersee  
Bezirk 6: Neubrandenburg  
Bezirk 7: Barth  
Bezirk 8: Neuruppin  
Bezirk 9: Potsdam  
Bezirk 10: Guben  
Bezirk 11: Steinhöfel

### 15. \*Gau Ostpreußen: Königsberg i. Pr.

Bezirk 1: Tilsit  
Bezirk 2: Königsberg i. Pr.  
Bezirk 3: Lyck  
Bezirk 4: Allenstein  
Bezirk 5: Elbing

### 16. Gau Rheinland-Westf.<sup>1)</sup>: Köln a. Rh.

Bezirk 1: Aachen  
Bezirk 2: Bremen  
Bezirk 3: Bielefeld  
Bezirk 4: Bochum  
Bezirk 5: Bonn  
Bezirk 6: Dortmund  
Bezirk 7: Duisburg  
Bezirk 8: Düsseldorf  
Bezirk 9: Elberfeld  
Bezirk 10: Eppen  
Bezirk 11: Hagen  
Bezirk 12: Koblenz  
Bezirk 13: Köln  
Bezirk 14: Kreisfeld  
Bezirk 15: Münster i. W.  
Bezirk 16: Siegen  
Bezirk 17: Trier  
Bezirk 18: Wesel

### 17. \*Gau An der Saale: Halle a. d. S.

Bezirk 1: Wethsleben  
Bezirk 2: Gensel  
Bezirk 3: Seesen  
Bezirk 4: Salzwedel  
Bezirk 5: Halle  
a. d. S.  
Bezirk 6: Magdeburg  
Bezirk 7: Quedlinburg  
Bezirk 8: Stöckhausen  
Bezirk 9: Wittenberg  
Bezirk 10: Zeitz

### 18. Gau Schlesien: Breslau.

Bezirk 1: Breslau-Stadt  
Bezirk 2: Breslau-Land  
Bezirk 3: Beuthen(O.-Schl.)  
Bezirk 4: Brieg  
Bezirk 5: Görlitz  
Bezirk 6: Görlitz  
Bezirk 7: Hirschberg  
Bezirk 8: Liegnitz  
Bezirk 9: Ratibor  
Bezirk 10: Waldenburg

### 19. \*Gau Schleswig-Holstein: Kiel.

Bezirk 1: Elmshorn  
Bezirk 2: Eutin  
Bezirk 3: Flensburg  
Bezirk 4: Heide i. S.  
Bezirk 5: Kiel  
Bezirk 6: Neumünster

### 20. Gau Thüringen: Weimar.

Bezirk 1: Altenburg  
Bezirk 2: Coburg  
Bezirk 3: Eisenach  
Bezirk 4: Erfurt

Bezirk 5: Gera  
Bezirk 6: Jena  
Bezirk 7: Mühlhausen i. Th.  
Bezirk 8: Naumburg  
Bezirk 9: Wechneck  
Bezirk 10: Weimar

### 21. \*Gau Württemberg: Stuttgart.

Bezirk 1: Stuttgart  
Bezirk 2: Hohenstaufen-  
Teck-Göppingen  
Bezirk 3: Jagdkreis:  
Gmünd  
Bezirk 4: Oberer Schwäb-  
wald: Oberndorf  
Bezirk 5: Reutlingen  
Bezirk 6: Ludwigsburg  
Bezirk 7: Pforzheim  
Bezirk 8: Oberschwaben:  
Ravensburg  
Bezirk 9: Schwalm: Renz-  
lingen  
Bezirk 10: Tübingen  
Bezirk 11: Württemberg

### 22. Gau Saargebiet: Saarbrücken.

1) Durch die kommunale Neuordnung im rheinisch-westfälischen Gebietsteil und in anderen Teilen des Gaus Rheinland-Westfalen werden in diesem Gau Gemeindeverträge in der Rechtsordnung und in Gemeindeverträgen eingetragen, ohne daß diese Gemeinde im Gegensatz nach seiner Zuständigkeit befürkt. Es wird daher empfohlen, in Gemeindeverträgen über die Begründung eines Ortes zum ersten oder zweitenmal einzugehen.

## Verzeichnis der Drudorte

Um nachfolgenden Vergleichnis ist bei jedem Ort angegeben, welchem Gau und welchem Bezirk er zugewiesen ist. Die angegebenen Ziffern beziehen sich mit denen in der vorstehenden Gaueinteilung. Die alleinstehenden Ziffern und die Ziffern vor dem Komma weisen auf den Gau hin, die Ziffern hinter dem Komma auf den Bezirk, der an gleicher Stelle aufgeführt ist.

Bärenstein (Ehem.)	5,1
Bärwalde (Siddg.)	14,11
Bärwilde (Pomm.)	14,2
Bärz	14,2
Bätersbora	21,4
Baldenburg	14,2
Balingen	21,10
Ballenstedt	17,7
Balne	16,11
Bambets	1,5
Banty	17,6
Bargteheide	19,1
Bartens	16,2
Barmbeck	19,1
Barkstorff L. S.	12,5
Bartow	16,6
Bartninghausen	8,4
Bartenfeld	15,2
Barth	14,10
Bartsch	14,9
Bassum	12,5
Battenberg	6,4
Bauhöder	16,12
Baujen	4,2
Bautzen	1,6
Bebra	6,6
Bedkingen	22
Bedum	16,15
Beburg	16,13
Weberkese	12,4
Beelitz	14,9
Beelitz-Heilst.	11,1
Beeskow	14,6
Begeleben	17,2
Belstorf	5,3
Belvedere (D.-Q.)	4,9
Belzigtes	1,23
Belzach	14,7
Belzig	14,3
Benbow	16,12
Beneschow	17,8
Bensberg	16,13
Bensberg/Bergstr.	11,9
Benthin	8,7
Bentzengaben	1,24
Berge a. d. Elbe	20,5
Bergedorf	7
Berken b. Celle	8,4
Berger (St. Bonn)	4,1
Berger a. Bingen	14,19
Berlitz a. d. Elbe	16,13
Berg-Wittenbeck	16,13
Bergen	16,5
Bergrath	16,1
Berggabern	11,7
Berkau a. Elm (Wab)	20,10
Berkau a. d. Werse	20,3
Berleburg	16,16
Berlin u. Vororte	2
Berlinchen	14,11
Berntau	14,5
Bernburg	17,1
Berne	12,2
Benedikt	1,6
Benskate-Eues	16,17
Bentsdorf (D.-Q.)	18,6
Bennhardt (Sachs.)	4,9
Bennhardt (Schles.)	18,2
Bennstein (Neum.)	14,2
Benschenbrück	8,7
Bensigheim	21,5
Bentwig	16,11
Bethel b. Bielefeld	16,3
Bethorf	16,16
Bethingen	21,9
Benzel	16,5
Bentzen	21,11
Bentzen a. b. D.	18,5
Bentzen (D.-Schl.)	18,3
Bentzingen	16,3
Bergerburg	16,2
Bibra	21,8
Biebrich a. Rh.	11,8
Biebenkopf	6,4
Bielefeld	16,3
Bierkast	11,8
Bieletthal	14,5
Wirtschaftsbet.	21,6
Biege	16,11
Büderbeck	16,13
Birkende	7
Bingen a. Rh.	16,5
Bing auf Bingen	14,0
Birkholz a. b. St.	16,12
Birkendorf	16,1
Birkbaum	14,6
Birkholzberg (Dör.)	15,4
Birkholzberg (St. Bonn)	6,7
Birkholzberg, Süßk.	1,25
Birkholzberg (Dör.)	15,4
Birkholzberg	4,2
Birkholzberg (Niederr.)	16,5
Bismarck (Altmark)	17,2
Bitburg	16,17
Bitterfeld	17,3
Blankenburg (Harz)	17,7
Blankenburg (Th.)	20,6
Blankensee	7
Blankenhain	
t. Thür.	20,10
Blankenhain	16,1
Blankenfelde	21,11
Blankenfelde	8,6
Blankenfelde	17,8
Blankenfelde	22
Blomberg	16,3
Blumenthal L. S.	12,4
Blomhoff	16,18
Blomhoff	16,4
Bloddenem	8,5
Blodum-Bösel	16,6
Blodum	5,3
Blodwitz	17,9
Blodenbach	8,6
Blodenbach	8,4
Blöblingen	21,1
Blöglingen	21,5
Boele	16,11
Blöckigheim	21,5
Bogen	1,26
Borckholm	16,14
Borrenburg a. b. Q.	10,4
Bollenhain	18,7
Bommeri	16,11
Bomk	14,6
Bonk	16,5
Bonkberg	13,1
Bopfingen	21,3
Boppard	16,13
Borbeckholm	19,6
Borchelshausen	16,3
Borgborn	16,15
Borken	16,13
Borkum	12,3
Borsig (Crippe)	5,1
Bornberg b. Bonn	16,5
Bornhöch	19,6
Borsdorf	9
Breitenhain	21,5
Bredenweide	16,3
Brebe	12,2
Breibel (St. Binger)	16,3
Brembeck	5,2
Bremke	8,7
Bremke (Wab)	19,6

Brand b. Freiberg.	4,4
Brandenburg a. H.	14,3
Brandis b. Grimma	4,8
Braubach	11,8
Braunsfels	6,3
Braunlage	17,4
Braunsberg	15,2
Braunschweig	8,1
Brebach a. d. Saar	22
Breckerfeld	16,11
Bredstedt	19,4
Bretzach	13,1
Brekum	19,4
Bremen	12,1
Bremervörde	12,4
Breslau	18,1
Bretten.	13,2
Bregenhein/Mainz	11,5
Bregenz	16,14
Brieg	18,4
Brilon	16,11
Brinkum	12,5
Brockau	18,2
Brotterode	20,3
Brudsal	13,2
Bückeburg	1,27
Büdel t. Rur.	10,5
Büdige	16,11
Büdden	16,14
Büchl b. Köln	16,13
Bunksdöbra	5,2
Bünsbüttel	19,4
Bünsbüttelhofen	19,4
Bünsbüttelkampen	10,3
Bubitz	14,7
Buchen	21,8
Buchen	11,2
Buchholz	5,1
Buchloe	1,18
Buchen (Frankf.D.)	14,6
Büderburg	8,4
Büderstedt	19,5
Büdingen	6,3
Bühl	12,2
Bünde	10,3
Büren	16,3
Bürgel (Hessen)	6,5
Bürgel (Schw.)	20,6
Büren	10,4
Büren	14,7
Bütgen	16,8
Bühlow	10,3
Bünzlau	18,8
Burg a. d. W.	16,2
Burg (Dithm.)	19,4
Burg a. F.	19,2
Burg b. M.	17,6
Burgau	1,4
Burgberg	1,5
Burgdorf (Hann.)	8,5
Burghausen	1,18
Burgkundstadt	1,5
Burglengenfeld	1,1
Burg-Lesum	12,4
Burgstädt	5,1
Burgsteinfurt	16,15
Burkhardtsdorf	5,1
Burscheid	16,13
Burtsäßt	20,10
Buxbach	6,3
Bugtehude	12,4
Calbe a. d. Saale	17,1
Call	16,1
Calles	14,2
Calvörde	8,1
Calw	21,7
Camburg	11,8
Camburg	20,6
Cammin (Pommer.)	14,2
Canth	18,2
Carlsbad	6,2
Carlsruhe (Schlef.)	18,4
Carlskrona	16,12
Cafrop	16,6
Celle	8,4
Chemn	1,1
Charlottenburg	18,10
Charlottenburg	2
Chemnitz	5,1
Cherbourg	15,5
Cleopetburg	12,2
Coburg	20,2
Cöpenick	2
Cosel	16,15
Cottbus	5,1
Cong	16,17
Copenhagen	8,4
Cordoba	6,2
Cossebaud	16,1
Cosel (O.-Schl.)	16,9
Coserow	14,10
Cosel	16,1
Cossebaude	4,1
Coswig (Anhalt)	17,3
Cracau	17,6
Craelshausen	21,3
Cranz	15,2
Cranjebi	5,1
Crimmitschau	5,3
Crititz	10,4
Cronberg a. E.	6,1
Cronenberg	16,9
Croffen a. d. O.	14,6
Crottendorf	5,1
Cranewalde	4,2
Cughen	12,4
Dahns	1,19
Dahlen	16,1
Dahlen	4,8
Dahme L. Höft.	19,2
Dahme t. Mark	14,9
Dahmenberg	8,6
Danzig	3
Datzen	10,2
Datzenhagen	15,3
Darmstadt	11,1
Dassel	8,5
Datteln	16,4
Dauk	16,12
Deglau	13,2
Deggendorf	1,26
Deltigich	17,5
De Rijen	8,5
Delmenhorst	14,2
Demmin	14,10
Denenberg	17,4
Dennebach (Rhein)	20,3
Denne	16,6
Derndorf	16,5
Deffox	17,3
Detmold	16,3
Detzelbach a. Rur.	1,27
Deutlich-Sylen	15,5
Deutsch-Stone	14,2
Dieburg	11,1
Diepholz	8,7
Dierdorf	16,12
Dieringhausen	16,5
Dierdorf b. Greifg.	16,10
Dieffsen a. Hammelburg	1,7

Date, this seven month twelve & first day, Judge seven month six.

Dietenheim	21,11
Dietesheim	6,5
Dieg a. d. Laßn	11,8
Dillenburg	6,3
Dillingen a. d. D.	1,8
Dillingen a. d. Saar	22
Dill-Bettenstein bei Pforzheim	21,7
Dingelstädt/Eichsf.	20,7
Dingelstädt (Ragdeburg)	17,6
Dinglingen	13,3
Dingolfing	1,15
Dinkelsbühl	1,2
Dinslaken	16,18
Dippoldiswalde	4,4
Dissen-Rothausfelde	16,3
Dittelsbach	18,10
Doberan	10,3
Doettingen	14,4
Döbeln	4,3
Döbern	14,4
Döftingen	21,1
Dömitz a. d. El.	10,4
Dohne	4,6
Dommitzsch	17,9
Domauwörden	13,1
Donauwörth	1,8
Donzdorf	21,2
Dortmund	1,18
Dortendorf (Röhr)	20,3
Dortmutter	21,4
Dortmund i. Dfr.	12,3
Dorten	16,13
Dortmund	16,6
Dortum	12,4
Dorfen	11,8
Dremberg	14,2
Drenthe/Enk	16,15
Dresden und Umkreis	4,1
Driburg	16,3
Driebergen	14,11
Driebergen	16,16
Droffez	14,5
Droeting	17,10
Dubendorf	5,2
Dubendorf	22
Düben	17,9
Düben	16,14
Düben	16,15
Düben	16,1
Dürkheim (Bad)	11,7
Dürenberg-Reuscher- berg	17,5
Dürkheim (Bad)	13,3
Düsseldorf	16,8
Duisburg	16,7
Dutlaß	13,2
Eberbach a. R.	11,2
Ebermannstadt	1,9
Ebern	1,5
Ebersbach i. Sa.	4,9
Ebersbach a. d. Ries	21,2
Ebersberg	1,24
Ebertstadt	11,1
Ebertswalde	14,5
Ebingen	21,10
Eßhof	8,6
Echternachbeilach	16,17
Echtersberg	20,8
Eckernförde	19,5
Eddelak	19,4
Eedenkoven	11,7
Eddiger	16,12
Egeln	17,6
Egelsbach	11,1
Eggewiesen	1,18
Eggelstette	13,2
Ehingen a. d. Ill.	21,11
Ehrenbreitstein	16,12
Ehrenfleibersdorf	5,1
Ehrenkroth	5,3
Ehrendorf	1,15
Ehricht	20,6
Ehrenfeld	1,12
Ehrenhorn	16,6
Ehrlében	?
Ehrenburg	17,5
Ehrenberg	16,1
Ehrlében	17,6
Ehrlében	8,5
Ehrlében b. Ch.	5,1
Ehrenbach	20,3
Ehrenberg (Wala)	11,4
Ehrenberg (Thür.)	20,6
Ehrenfeld (Steg)	16,14
Ehretshof	20,2
Ehrlében	17,5
Ehrlében a. d. Kyll	21,2
Ehrenf	16,5
Ehrenholz	16,9
Ehning	15,5
Ehningrade	17,4
Ehrenburg (Rhein)	20,4
Eller	16,12
Ellingen	1,12
Eltitz a. S.	17,8
Ellwangen	21,3
Elmschenhagen	19,5
Elmsborn	19,1
Elsfleth	12,2
Elster (Bad)	5,2
Elsterberg i. B.	5,2
Elsterwerda	17,9
Elstra	4,7
Elsterstein	5,1
Eltmann a. W.	1,5
Eltville	11,8
Elze	8,3
Emden	12,3
Emmendingen	13,1
Emmerich	16,18
Emm	16,12
Emmdebitten	16,15
Endersbach	21,1
Endingen	13,1
Engelskirchen	16,5
Engen	13,5
Enger	16,3
Engers a. W.	16,12
Engingen a. W.	21,9
Engingerloch	14,15
Engle i. W.	16,15
Eppendorf	5,1
Eppingen	13,2
Erbach i. D.	11,1
Erbach (Württ.)	21,11
Erbenbach	1,16
Erbenheim	11,8
Erbing	1,10
Erfe	19,4
Erftwischlag	5,1
Erfurt	20,4
Erftwischlag	1,15
Erkelenz	16,1
Erkenschwick b. Mendenhausen	16,4
Erkner	14,9
Erkrath	16,8
Erkungen	1,9
Erkach	5,2
Erkelenzen	17,1
Erkelenzen bei Zwickelhausen	11,3
Erkenbach	1,16
Erkelenzen	8,1
Erkange	6,2



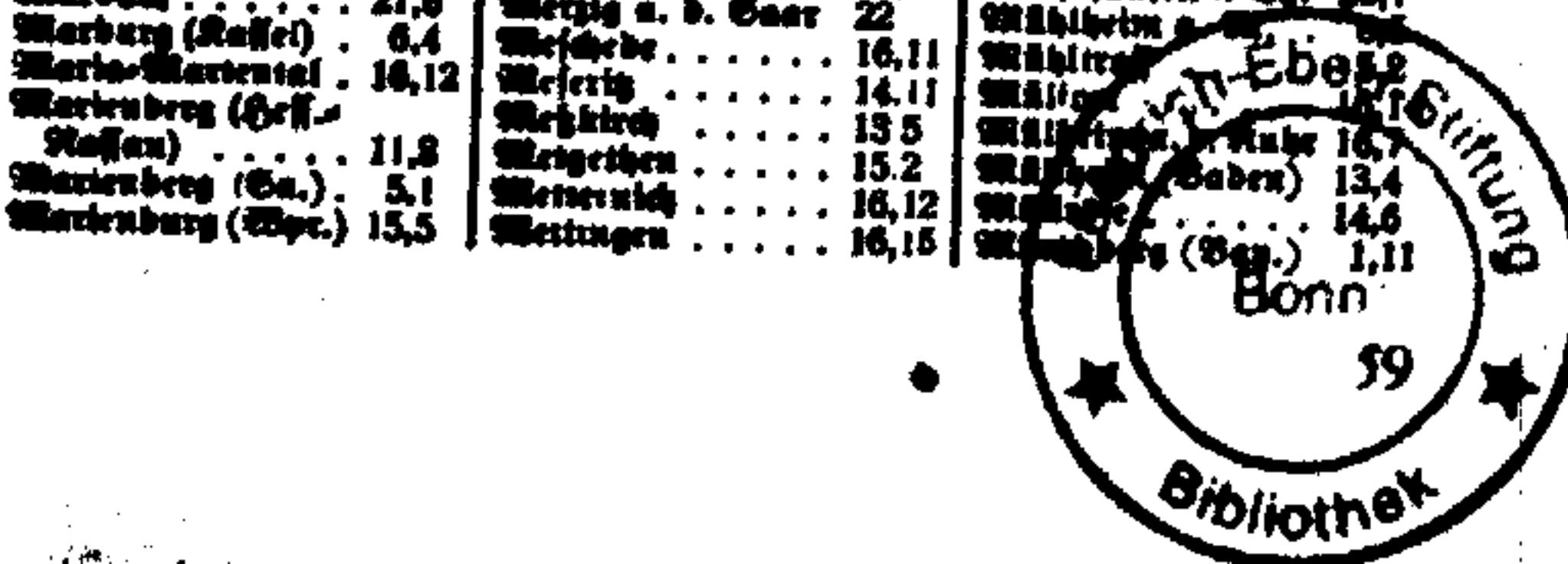
Hanerau . . . . .	19,6
Hannover . . . . .	8,3
Hann.-Münden . . . . .	8,2
Haiburg (Elbe) . . . . .	8,6
Hardthelm . . . . .	11,2
Harpstedt . . . . .	12,5
Hertenstein . . . . .	5,3
Hartha . . . . .	5,1
Harthau b. Ch. . . . .	5,1
Hartmannsdorf . . . . .	5,1
Hatzenburg . . . . .	8,1
Hägerode . . . . .	17,7
Häselünne . . . . .	8,7
Haselach l. R. . . . .	13,3
Haspe . . . . .	16,11
Hassfurt . . . . .	1,25
Häglinghausen . . . . .	16,2
Hahloch . . . . .	11,7
Hattingen (Ruhr) . . . . .	16,4
Haunstetten . . . . .	1,4
Hausberge a. d. W. . . . .	16,3
Havelberg . . . . .	14,8
Haynau . . . . .	18,8
Heddingen (Hohenz.) . . . . .	21,10
Hebbedeheim . . . . .	11,6
Heide l. H. . . . .	19,4
Heidelberg . . . . .	11,2
Heiligenau . . . . .	4,1
Heidenheim a. d. Br. . . . .	21,3
Heilbronn . . . . .	21,5
Heiligenbeil . . . . .	15,2
Heiligenhafen . . . . .	19,2
Heiligenhaus . . . . .	16,9
Heiligenstadt . . . . .	20,7
Heilsberg . . . . .	15,2
Heinrichswalde . . . . .	15,1
Heinsberg (Rheno.) . . . . .	16,1
Heibre . . . . .	17,5
Heilungen . . . . .	20,4
Heiligenberg . . . . .	4,1
Heligoland . . . . .	12,4
Heiltau . . . . .	4,1
Heimbrechts . . . . .	1,11
Heimkede . . . . .	8,1
Heiman . . . . .	1,28
Heimelingen . . . . .	12,1
Heimer . . . . .	16,11
Heingersberg . . . . .	1,26
Heinkel a. d. Sieg . . . . .	16,5
Heinsheim . . . . .	19,4
Heppenheim a. d. Bergstraße . . . . .	11,9
Herbeke . . . . .	16,4
Herbolzheim . . . . .	13,1
Herborn . . . . .	6,3
Herdecke . . . . .	16,11
Herford . . . . .	16,3
Heringdorf . . . . .	14,10
Hermannsburg b. Celle . . . . .	8,4
Heremeskeil . . . . .	16,17
Hermendorf (Thür.) . . . . .	20,5
Hermendorf u. R. . . . .	18,7
Herne . . . . .	16,4
Heroldsberg . . . . .	1,21
Herrenberg . . . . .	21,1
Herrenhut . . . . .	4,9
Herrenheim (Hess.) . . . . .	11,9
Herrenstadt . . . . .	18,5
Herrsching . . . . .	1,19
Herisbrück . . . . .	1,21
Hersfeld . . . . .	6,6
Herten l. Westf. . . . .	16,4
Herzberg a. b. Elster . . . . .	17,9
Herzberg a. H. . . . .	8,2
Herzogenaurach . . . . .	1,9
Herzogenrath . . . . .	16,1
Hessen . . . . .	8,1
Heßlich-Lichtenau . . . . .	6,2
Hettstedt . . . . .	17,1
Hilchenbach . . . . .	16,16
Hildburghausen . . . . .	20,2
Hilden . . . . .	16,8
Hildebrand . . . . .	8,5
Hillesheim f. d. Eifel . . . . .	16,5
Hilpoltstein . . . . .	1,21
Hindelang . . . . .	1,14
Hindenburg . . . . .	18,3
Hirschberg (Saale) . . . . .	20,9
Hirschberg (Schles.) . . . . .	18,7
Hirschfelde . . . . .	4,9
Hirschhorn . . . . .	11,2
Hitdorf . . . . .	16,8
Hochbetr. a. Reh. . . . .	11,5
Hodeneukirch . . . . .	16,14
Hohenheim . . . . .	11,6
Höck f. O. . . . .	11,1
Höckel a. Sch. . . . .	1,9
Höckel a. d. D. . . . .	1,8
Höfe . . . . .	16,12
Höhscheid bei Görlingen . . . . .	16,9
Hönenberg a. R. . . . .	16,3
Höhe . . . . .	16,6
Hönenleben . . . . .	8,1
Höglitz . . . . .	15,3
Hof . . . . .	1,11
Höfgensthal . . . . .	16,13
Höfgenstor . . . . .	6,2
Höfheim (Taunus) . . . . .	6,1
Höfholm (Unt. - Fr.) . . . . .	1,25
Hohenhausen (Lippe) . . . . .	16,3
Hohenlimburg . . . . .	16,11
Hohenlinden . . . . .	14,5
Hohenstein (Ostpr.) . . . . .	15,4
Hohenstein-Ernstthal . . . . .	5,1
Hohndorf (Kreis Chemnitz) . . . . .	5,1
Hohenwestedt . . . . .	19,6
Hohnstein (Sa.) . . . . .	4,6
Holhausen . . . . .	21,2
Holkirchen . . . . .	1,24
Holzminden . . . . .	8,1
Holzwetzig . . . . .	17,3
Holzwiede . . . . .	16,6
Homburg (Raffel) . . . . .	6,2
Homburg a. Riede-rhein . . . . .	16,14
Homburg . . . . .	16,6
Homburg v. d. S. . . . .	6,1
Homburg (Saar) . . . . .	22
Hornet a. Rh. . . . .	16,5
Horb a. N. . . . .	21,4
Horchheim . . . . .	16,12
Horka . . . . .	18,6
Horn (Lippe) . . . . .	16,3
Hörnberg . . . . .	13,3
Hoscheburg . . . . .	12,4
Horten . . . . .	16,13
Hock (Holtein) . . . . .	19,1
Horkhausen . . . . .	16,4
Hose . . . . .	12,5
Hopersweida . . . . .	18,6
Hochbem-Gemünden . . . . .	16,1
Höckeswagen . . . . .	16,2
Höflingen . . . . .	13,1
Höls (Wgr. Bochum) . . . . .	16,4
Höls (Wgr. Steinfeld) . . . . .	16,14
Hönsfeld . . . . .	6,6
Hungen . . . . .	6,3
Hofum . . . . .	19,4
Höpenbären . . . . .	8,7
Höpenhausen . . . . .	1,8
Höpfer . . . . .	16,6
Höder . . . . .	16,12
Höfelein . . . . .	13,9

Huetissen . . . . .	1,17
Hüningen . . . . .	22
Hümenau f. Thür. . . . .	20,4
Hüsenburg . . . . .	17,4
Hüshofen b. Hall . . . . .	21,5
Hünenstadt . . . . .	1,14
Hüden . . . . .	16,1
Hübersdorf . . . . .	1,19
Hüngelstadt . . . . .	1,12
Hüsterburg . . . . .	15,1
Hüserlohn . . . . .	16,11
Hüng . . . . .	21,8
Hüselburg . . . . .	16,18
Hüsum . . . . .	16,18
Hüthoe . . . . .	19,1
Hüttendorf . . . . .	5,1
Hümen . . . . .	14,10
Hüttow . . . . .	14,2
Hüttner . . . . .	18,8
Hüne . . . . .	20,6
Hüffen . . . . .	17,9
Hüntig . . . . .	17,3
Hüser . . . . .	12,2
Hüschimsthal . . . . .	14,5
Hübstadt . . . . .	5,1
Hüch angeorgene Stadt . . . . .	5,3
Hübenisburg . . . . .	15,3
Hück . . . . .	12,4
Hüchen . . . . .	16,14
Hülich . . . . .	16,1
Hüterbog . . . . .	14,9
Hügenheim au der Bergstraße . . . . .	11,1
Hübeln . . . . .	20,6
Hüterselsch . . . . .	16,12
Hüterslautern . . . . .	11,3
Hülen . . . . .	14,4
Hübenkirchen . . . . .	16,14
Hülfenberge . . . . .	14,9
Hülfenring . . . . .	1,23
Hülfenthal . . . . .	1,29
Hülfenkirchen . . . . .	19,6
Hülfenmordheim . . . . .	20,3
Hülfen . . . . .	16,6
Hülfen . . . . .	16,8
Hülfen . . . . .	14,4
Hülfen . . . . .	17,9
Hülfen . . . . .	14,4
Hülfen . . . . .	16,18
Hülfen . . . . .	4,7
Hülfel . . . . .	11,7
Hülfen . . . . .	13,4
Hülfen . . . . .	19,3
Hülfenrodebeck . . . . .	13,2
Hülfen . . . . .	22
Hülfen . . . . .	1,27
Hülfen . . . . .	6,2
Hülfen . . . . .	18,9
Hülfen . . . . .	20,6
Hülfen . . . . .	1,13
Hülfen . . . . .	15,1
Hülfen . . . . .	2
Hülfen . . . . .	13,3
Hülfen . . . . .	1,23
Hülfen . . . . .	16,18
Hülfen . . . . .	19,1
Hülfen . . . . .	1,16
Hülfen . . . . .	16,14
Hülfen . . . . .	1,14
Hülfen . . . . .	13,1
Hülfen . . . . .	16,13
Hülfen . . . . .	16,10
Hülfen . . . . .	14,3
Hülfen . . . . .	16,18
Hülfen . . . . .	19,5
Hülfen . . . . .	16,11
Hülfen . . . . .	20,4
Hülfen . . . . .	14,7
Hülfen . . . . .	21,3
Hülfen . . . . .	16,12
Hülfen . . . . .	5,3
Hülfen . . . . .	16,16
Hülfen . . . . .	1,11
Hülfen . . . . .	6,4
Hülfen . . . . .	14,4
Hülfen . . . . .	1,17
Hülfen . . . . .	11,2
Hülfen . . . . .	21,2
Hülfen . . . . .	13,5
Hülfen . . . . .	21,1
Hülfen . . . . .	21,6
Hülfen . . . . .	16,14
Hülfen . . . . .	14,4
Hülfen . . . . .	18,8
Hülfen . . . . .	20,10
Hülfen . . . . .	18,4
Hülfen . . . . .	16,14
Hülfen . . . . .	4,6
Hülfen . . . . .	14,8
Hülfen . . . . .	19,1
Hülfen . . . . .	14,2
Hülfen . . . . .	16,1
Hülfen . . . . .	18,2

Oste, die man nicht unter K findet, sucht man unter G.

Kreuznach	16,12	
Kreuztal	16,16	
Kriescht	14,11	
Kröpelin	10,3	
Krotendorf	6,3	
Krojanke	14,2	
Kronach	1,5	
Kropp	19,3	
Krumbach	1,17	
Krummhübel	18,7	
Kudowa (Schl.)	18,10	
Kückhoven	16,1	
Küngelsau	21,3	
Küstrin	14,11	
Kulmbach	1,6	
Kuet	11,3	
Kutitj	14,8	
Kaage b. Güstrow	10,3	
Kaasphe	6,4	
Kabes	14,2	
Kabian	15,2	
Kaboe	19,5	
Kadenburg	11,6	
Kägerdorf	19,1	
Kage (Oppve)	16,3	
Kahn (Schl.)	18,7	
Kahrt (Baden)	13,3	
Kaichingen	21,11	
Kambrecht	11,7	
Kampertheim	11,9	
Kandau (Slat.)	1,26	
Kandau (Vins.)	11,7	
Kanbeck i. Weißpr.	14,2	
Kanbeck (Schle.).	18,10	
Kanbeckst (Schl.)	18,7	
Kanbekeing a. Lech	1,7	
Kanbekeing a. d. Gl.	14,11	
Kanbekeing (Oftpt.)	15,2	
Kanbeckst a. b. Slat.	1,15	
Kanßthal	11,3	
Kangrbach	4,7	
Kangleberm	8,1	
Kangen (Battst.)	11,1	
Kangken	21,11	
Kangenberg (Wald.)	16,9	
Kangenberg b. Gera	20,3	
Kangenstrass	18,30	
Kangendroer	16,4	
Kangewell (Wald.)	16,5	
Kangewelle	20,7	
Kangewollbach	11,3	
Kangewonne	16,1	
Kangewiesen	20,4	
Kangquaib	1,15	
Kasdebnen	15,1	
Kauban	18,6	
Kaucha (Unstrut)	20,8	
Kauchstädt (Bad)	17,5	
Kauda	11,2	
Kauenburg a.b.Eibe	8,6	
Kauenburg a.b.Qeba	14,7	
Kauf b. Mühlberg	1,21	
Kauten a. b. S.	1,18	
Kauffen a. R.	21,5	
Kausingen a. d. D.	1,8	
Kaupheim	21,11	
Kauscha	20,2	
Kaufgk (Bad)	5,1	
Kauta	4,2	
Kauter l. Sachsen	5,3	
Kauterbach (Oberrhein)	6,6	
Kauterberg a. S.	8,2	
Kauteredien (Pfalg.)	11,3	
Kebach	22	
Kechenich	16,13	
Kech	19,3	
Kect	12,3	
Kegam	1,17	
Kebetten	20,6	
Kebnun (Mark)	14,3	
Kebte	8,5	
Ketcklingen	16,13	
Ketmen	11,2	
Ketniefelde	20,7	
Ketnig	9	
Ketnig	4,3	
Kewga	16,3	
Kengfeld (Erzgeb.)	5,1	
Kengenfeld L. S.	5,3	
Kengertich	16,15	
Kengries	1,24	
Kenney	16,2	
Kensku	19,2	
Kengen a. b. Gl.	14,8	
Kessdöbb	18,9	
Kessberg	21,1	
Ketlau b. Steinen	12,4	
Ketniethe	16,11	
Ketteln	14,6	
Kewne	17,5	
Kettwitzberg L. Schle.	20,6	
Kettwitzerf (O.-R.)	4,9	
Kettwitz	21,8	
Kewschau	16,13	
Kewin	18,10	
Kiblar	16,13	
Kichtenfels a. M.	1,5	
Kichtenstein + Callenberg	5,1	
Kichtenthal	b. Baden-Baden	13,2
Kiebau	18,7	
Kiebmühl	15,4	
Kiebenstein (Bad)	20,3	
Kiebenwalde	14,8	
Kiebenwerda	17,9	
Kiebertose	14,4	
Kiebertwohweil	9	
Kiegnitz	18,8	
Killenbach	12,5	
Kimbach (Baden)	11,2	
Kimbach (Endfse)	5,1	
Kimburg a. b. Reh	11,8	
Kinden f. Bodensee	1,14	
Kinden-Dahlbansen	16,4	
Kindenberg (Ulligäu)	1,14	
Kindorf (Oberrheinwald)	11,1	
Kindler	16,5	
Kindow	14,8	
Kingen	8,7	
Kinnich	16,1	
Kinfont	16,14	
Kintorff	16,8	
Kirk (Schles.)	16,5	
Kippelne	14,11	
Kippelpringe (Bad)	16,3	
Kippstadt	16,3	
Kobberlich	16,14	
Kobenhau	20,9	
Koburg	17,5	
Kochbrue	7	
Kochwitz	4,1	
Köben (Sachsen)	4,2	
Kötzsch	18,4	
Kötzis	5,3	
Kögen	15,3	
Kömen	18,4	
Kömenberg	18,7	
Köke a. M.	1,3	
Kölg a. b. Kerner	14,10	
Kösch a. b. Kewe	21,3	
Kösch a. Gl.	11,8	
Kösch b. Stenbeck	11,9	
Kötha	20,1	
Köthen	16,4	
Köthenwald	16,9	

Ludwigsburg . . . . .	21,6
Ludwigshaf. a. Rh. . . . .	11,4
Ludwigslust . . . . .	10,4
Ludwigsstadt . . . . .	20,6
Lübbendecke . . . . .	16,3
Lübben (Spreewig) . . . . .	14,4
Lübbenau . . . . .	14,4
Lübeck . . . . .	10,1
Lüben (Schleifeien) . . . . .	18,8
Lübeckeien . . . . .	10,4
Lübz . . . . .	10,4
Lüchow . . . . .	8,6
Lüdenscheid . . . . .	16,11
Lüdinghausen . . . . .	16,15
Lüneburg . . . . .	8,6
Lünen . . . . .	16,6
Lüttgenbörde und . . . . .	16,6
Lütjenburg . . . . .	19,2
Lüttkinghausen . . . . .	16,2
Lüzen . . . . .	17,10
Lügan . . . . .	5,1
Lüggenhain . . . . .	22
Lünen . . . . .	19,4
Lüneburg . . . . .	5,1
Lüttgenau . . . . .	21,10
Lütter . . . . .	8,1
Lüthen . . . . .	14,5
Lütt . . . . .	15,3
Märk.-Wiedenb. . . . .	14,2
Magdeburg . . . . .	17,6
Magnabt . . . . .	21,1
Maisenburg . . . . .	14,9
Malkemper . . . . .	11,7
Malschweinheit . . . . .	1,27
Mainsburg . . . . .	1,12
Malschardt (Württ.) . . . . .	21,5
Maling . . . . .	11,5
Malapane . . . . .	18,4
Maleda . . . . .	10,2
Maldow . . . . .	10,2
Malekate . . . . .	19,2
Mallersdorf . . . . .	1,15
Maltitz . . . . .	18,8
Mamukheit . . . . .	11,6
Mansfeld . . . . .	17,1
Märbach . . . . .	21,6
Märburg (Rhein) . . . . .	6,4
Märkisch-Glauchau . . . . .	16,12
Märkischberg (Gflf.-Staaten) . . . . .	11,8
Märkischberg (Ost.) . . . . .	5,1
Märkischburg (Wpt.) . . . . .	15,5
Marienwerder . . . . .	15,5
Markdorf . . . . .	13,5
Markgröningen . . . . .	21,6
Marklissa . . . . .	18,6
Markneukirchen . . . . .	5,2
Markranstädt . . . . .	9
Marktbreit a. W. . . . .	1,27
Marktheidenfeld a. W. . . . .	1,3
Marktoberdorf . . . . .	1,13
Marktredwitz . . . . .	1,16
Mari . . . . .	16,4
Martne . . . . .	19,4
Marten . . . . .	16,6
Massow . . . . .	14,2
Mauer . . . . .	18,7
Maulbronn . . . . .	21,7
Magimiliasum . . . . .	11,7
Magen . . . . .	16,12
Mechernich . . . . .	16,5
Meckenheim . . . . .	16,5
Medebach . . . . .	16,11
Meercke (Sachsen) . . . . .	5,3
Meersburg . . . . .	13,5
Meisblauer . . . . .	15,1
Meilsack . . . . .	15,4
Meinertshagen . . . . .	16,11
Meiningen . . . . .	20,2
Meitzen . . . . .	4,5
Melbort . . . . .	19,4
Melle . . . . .	8,7
Mellrichstadt . . . . .	1,25
Mellingen . . . . .	6,2
Melmingen . . . . .	1,17
Menden . . . . .	16,11
Mengede . . . . .	16,6
Mengen . . . . .	21,8
Mengertshausen . . . . .	6,2
Mengshofen . . . . .	1,26
Mengen . . . . .	8,7
Mengswilse (Saar) . . . . .	22
Mengenhein . . . . .	21,3
Mering . . . . .	1,4
Merten . . . . .	16,1
Mettelburg . . . . .	17,5
Mergig a. d. Saar . . . . .	22
Mieschebe . . . . .	16,11
Miesberg . . . . .	14,11
Miehlsdorf . . . . .	13,5
Miegethen . . . . .	15,2
Miesenzich . . . . .	16,12
Miesingen . . . . .	16,15
Mettbach . . . . .	22
Mettmann . . . . .	16,9
Mettingen . . . . .	21,9
Meußelwig . . . . .	20,1
Megenburg . . . . .	14,8
Michelstadt i. D. . . . .	11,1
Miedhowitz . . . . .	18,3
Miesbach . . . . .	1,24
Miltitz . . . . .	18,2
Milspe . . . . .	16,2
Miltenberg a. W. . . . .	1,3
Mindelheim . . . . .	1,17
Minden . . . . .	16,3
Mintard . . . . .	16,10
Mitow . . . . .	10,2
Misdon . . . . .	14,10
Mittelbergbach . . . . .	22
Mittelheringsdorf . . . . .	4,9
Mittelwalde . . . . .	18,10
Mittenwald (Bay.) . . . . .	1,7
Mitterteich . . . . .	1,16
Mittweida . . . . .	5,1
Mödlau . . . . .	18,8
Möckmühl . . . . .	21,5
Möhringen a. d. W. . . . .	21,1
Mönn (Lauenburg) . . . . .	19,6
Mörsfelde . . . . .	11,1
Mörs . . . . .	16,14
Mößingen a. d. W. . . . .	21,10
Möhrungen . . . . .	15,4
Mönchshau . . . . .	16,1
Mönkelm . . . . .	16,8
Montabaur . . . . .	11,8
Mosburg . . . . .	1,10
Mortingen . . . . .	8,2
Mortzberg bei Güdesheim . . . . .	8,5
Mortzburg . . . . .	4,1
Morsbach . . . . .	16,16
Mosbach a. W. . . . .	11,2
Möscheln . . . . .	17,5
Mügeln (Leipzig) . . . . .	4,8
Mühlebach . . . . .	21,7
Mühldorf (Elbe) . . . . .	17,9
Mühldorf (Inn) . . . . .	1,18
Mühldorf i. Th. . . . .	20,7
Mühldorf g. . . . .	17,6
Mühle . . . . .	17,6
Mülhofen . . . . .	17,6
Mülhausen . . . . .	16,7
Mülhausen (Baden) . . . . .	13,4
Mülhausen . . . . .	14,6
Mülhausen (Bsg.) . . . . .	1,11



Milncheberg (Mk.)	14,6
München	1,19
Münchendorf	20,5
Münchberg	
Rheydt	16,14
Münden	8,2
Münden a. Weißer	8,4
Münnerstadt	1,25
Münzingen	21,9
Münster a. Neckar	21,1
Münster a. Stein	16,12
Münster (Westf.)	16,15
Münsterberg (Reg.)	
Bez. Breslau	18,2
Münsterfel	16,5
Münstermaifeld	16,12
Mündertingen	21,11
Murnau	1,7
Murrhardt	21,6
Muskau	18,6
Mutterstadt (Pfalz)	11,4
Mußichen	4,8
Mylau	5,2
Nabburg	1,1
Nagold	21,7
Nalla	1,11
Namslau (Schl.)	18,2
Naffau	11,8
Nafldtten	11,8
Nauen	14,3
Naugard	14,2
Nauheim (Bad)	6,3
Nauburg (Quelle)	18,6
Nauburg (Saale)	20,8
Nebra a. d. Il.	20,8
Neckarbischofsheim	11,2
Neckargemünd	11,2
Neckarjulm	21,5
Neckarwüsten	16,11
Neidenburg	15,4
Neifle	18,4
Neindorf (Bad)	8,4
Neidhart	4,8
Neiseheim	21,3
Neifleng	1,13
Neisbach	5,2
Neubabelsberg	14,9
Neubachum	16,15
Neubaudenburg	10,2
Neubachow	10,5
Neuburg a. d. Bl.	1,12
Neubausen	14,11
Neubietendorf	20,4
Neuenahr	16,5
Neuenbürg	21,7
Neuendettelsau	1,2
Neuendorf b. Potsd.	14,9
Neuenhaus (Bezirk Osnabrück)	8,7
Neuenkirchen (Kr. Melle)	8,7
Neuenkirchen bei Rheine	16,15
Neuentadt	16,11
Neuenburg	16,17
Neugersdorf	4,9
Neuhaldensleben	17,6
Neuhau a. d. Elbe	8,6
Neuhau a. d. Oste	12,4
Neuhäusen t. E.	4,4
Neuhofen (Pfalz)	11,4
Neuhausen	6,1
Neukalen	10,2
Neukirch (Östpr.)	15,1
Neukirchen hl. Blut	1,1
Neukirchen t. Erzr. gebierge	5,1
Neukirchen bei Wörs	16,14
Neukloster l. W.	10,5
Neumagen	16,17
Neumarkt (Ober- pfalz)	1,23
Neumarkt a. W.	1,18
Neumarkt (Schl.)	18,8
Neumünster (Holst.)	19,6
Neunkirch v. W.	1,1
Neunkirchen (Bez. Königsberg)	16,16
Neunkirchen (Saar)	22
Neukirche	18,10
Neukirpte	14,8
Neukirch a. d. O.	18,5
Neukirch a. W.	16,8
Neukirch a. W.	1,21
Neukirch b. Coburg	20,2
Neukirch a. d. S.	1,12
Neukirche (Döll) .	14,8
Neukirch a. d. Saale	11,7
Neukirch (Holstein)	19,2
Neukirch (Markk.)	10,4
Neukirch (Orla)	20,9
Neukirch a. R.	8,4
Neukirch a. d. S.	1,25
Neukirch (O.-Schl.)	18,4
Neukirch (Schw.)	13,1
Neustadt b. Stolp	
(Sachsen)	4,6
Neustadt a. b. W.	1,16
Neustadt (Erzg.)	5,3
Neustetin	14,7
Neustrelitz	10,2
Neutelch	3
Neu-Ulm	21,11
Neumarp	14,1
Neu-Wedell	14,2
Neu-Welzow	14,4
Neuwied a. Rh.	16,12
Neuliges	16,9
Ridda (Oberhessen)	6,3
Riebüll	19,4
Rieder-Ingelheim	11,5
Riederlaubstein	16,12
Riederlingweiler (Saar)	22
Rieder-Warsberg	16,11
Riedersheim	16,12
Riedelstein	31,5
Rieberschelben	16,16
Riebersfeld	4,1
Riebewiese	5,1
Riebewürtzschw	5,1
Riebewürzburg	22
Riewegk	14,3
Rienburg (Saale)	17,1
Rienburg (Weier)	12,5
Riesenstein	11,5
Riesku	18,6
Rimptich	18,2
Röderungen	1,20
Röder	8,2
Roden	12,3
Rordenburg	15,2
Rorbenham	12,4
Roschein	12,3
Rosenthaler	1,5
Rosibamser	17,8
Rosibora	8,7
Rosibwalde	16,15
Rothelin	8,2
Rottorf	19,6
Röffen	4,3
Röltin	16,15
Rosenau	14,9
Röthenberg	1,21
Röttingen	21,9
Röthen	19,6
Rößberg	21,7

Oberammergau	1,7
Oberaudorf a. Inn	1,24
Obercaßel (Stegkr.)	16,5
Oberdörrla	20,7
Oberglogau	18,4
Obergünzburg	1,13
Oberhausen (Rhld.)	16,7
Oberjüngelheim	11,5
Oberkirch	13,3
Oberkochen	1,11
Oberlabenstein	16,12
Oberlenningen	21,2
Oberlungwitz	5,1
Obernburg a. Th.	1,3
Oberndorf a. R.	21,4
Oberndorf	18,2
Obernkirchen	8,4
Ober-Peilau	18,10
Ober-Ramstadt	11,1
Oberstaufen (Allg.).	1,14
Oberstdorf	1,14
Oberstein a. d. Wege	16,12
Obersuhl	20,3
Oberursel	6,1
Oberwesel	1,1
Oberwehrbad	20,6
Oberwesel	16,12
Oberwiesenthal	5,1
Oberwinter	16,5
Odsenfurt a. Wl.	1,27
Odsenhausen	21,8
Odtipper	16,15
Odnkirchen	16,14
Oberberg (Mark)	14,5
Oberheim	11,3
Oebisfelde	17,6
Oedern	4,4
Oefl	16,14
Oehringen	21,5
Oelbe	16,15
Oels	18,2
Oelsnig (Erzgeb.)	5,1
Oelsnitz (Bergf.).	5,2
Oettinghausen	16,3
Oetfeld (Rheingau)	11,8
Oettingen	1,20
Oewenberg	16,3
Oferbach a. Wl.	6,5
Oferburg	13,3
Oferesheim	11,4
Oelen	18,4
Oeligs	16,9
Oelrich	20,3
Oker	8,5
Oibernhau	5,1
Oidenburg (Holst.)	19,2
Oidenburg i. O.	12,2
Oidesloe (Bad)	19,6
Olpe	16,16
Olsberg	16,11
Ollmitzingen	21,70
Opladen	16,13
Oppach (Sa.)	4
Oppau	11,4
Oppeln	18,4
Oppenheim a. Rh.	11,5
Orianiendamm	17,3
Ottenburg	14,9
Otb (Bad)	6,7
Oreländade	20,6
Orsay	16,18
Otelsburg	15,4
Ottenburg	1,22
Ostrand	17,9
Otway	4,8
Ostfersleben	17,4
Osnabrück	8,7
Oken a. b. Öste	12,4
Osterburg (Altmark.)	17,2
Osterfeld (Sachsen)	17,10
Osterholzen	1,22
Osterholz-Scharmbeck	12,4
Osterode (Harz)	8,2
Osterode (Oktpr.)	15,4
Osterwieck a. B.	17,4
Othfheim a. b. Rhön	20,2
Othofen	11,9
Ottau b. Döbeln	4,3
Othi	4,9
Ottendorf (Königsb. Stödlin)	5,1
Ottendorf a. d. Elbe	12,4
Ottensberg	12,4
Ottendorf	18,4
Ottobrunn	1,17
Ottweiler	22
Otterbach	16,13
Otterberg	16,3
Otterburg	12,3
Otzenhausen	1,12
Otzhorn	10,4
Otzwil	18,8
Otzenberg	1,23
Otzenhausen	1,7
Otzenhausen	14,5
Oafing	1,19
Oaffau	1,22
Oatjohou	18,4
Oausa	5,2
Oegau	5,1
Oegnig	1,6
Oette	8,5
Oelskretscham	18,3
Oeffenberg	1,7
Oerig	14,4
Oenkum (Pomm.)	14,1
Oentig	5,1
Oenzberg	1,7
Oenzig	18,6
Oenglin	10,2
Oerleberg	14,8
Oetersdorf	18,7
Oetershagen	16,3
Oeterswaldau	18,10
Oeffendorf (Rhpr.)	16,12
Oeffenhofen a. b. Gim	1,12
Oeffratrdien	1,22
Oeddersheim	11,9
Oelten	14,4
Oerzheim	21,7
Oerzen-Nied	1,14
Oellenborg	13,5
Oellingen	21,9
Oefnstadt	11,1
Oellloepenburg	13,2
Oefritz	17,9
Oillau	15,2
Oillallen	15,1
Oinneberg	19,1
Oermasens	21,3
Oertna	4,6
Oetschen (O.-Schf.)	18,2
Oenan	5,3
Oankstädt	11,6
Oatthe	14,2
Oaerting	1,26
Oau (Wrech.)	10,4
Oaue a. S.	14,3
Oaue (Thür.)	20,4
Oamen i. W.	5,2
Oattenberg	16,11
Oattingen	21,1
Oattingen	21,1
Oön	19,2
Oodam	5,1
Oobejuch	14,1

Böllstädt	14,1	Rabenburg	15,3	Rheinhausen	16,14
Böcknitz	20,9	Rathenow	14,3	Rheinsberg in der Mark	14,8
Volkwitz	18,5	Ratibor	18,9	Ribnitz	10,3
Vollnow	14,7	Ratingen	16,8	Riebenburg	1,12
Voljtin	14,7	Ragebüchle	14,2	Riedlingen a. d. S.	21,8
Popelken	15,1	Rageburg	19,6	Riesa a. d. Elbe	4,5
Vorj. a. Rh.	16,13	Raudien	18,5	Riesenburg	15,5
Wotsdam	14,9	Rauscha	18,6	Rietberg	16,3
Wittenstein	1,6	Rauzel	16,6	Rinteln a. b. Weser	8,4
Grausnitz	18,2	Ravensburg	21,8	Rittergut	5,3
Braust	3	Rehngarten	21,8	Rittershausen	
Preiß	19,5	Reddinghausen	16,4	Recknitz	16,2
Prenzlau	14,5	Rees	16,18	Rochlitz	5,1
Prettin a. d. Elbe	17,9	Repp	14,2	Rodenhausen	11,3
Preyßsch a. d. Elbe	17,9	Regen	1,26	Rodach	20,2
Pr. - Eylau	15,2	Regensburg	1,23	Rodenbergen (Pfalz)	11,3
Pr. - Friedland	14,2	Regenttauf	1,23	Rodenberg	8,4
Pr. - Holland	15,5	Regenwalde	14,2	Rodenkirchen	
Pr. - Oldendorf	8,7	Rehagen-Rlausdorf	14,9	bei Köln	16,13
Pr. - Niedem	16,18	Rehna	1,11	Rodenkirch	5,2
Prion a. Chiemsee	1,24	Rehna (MeckL)	10,4	Roding	1,1
Grimmenau	18,5	Reichenau (Sachs.)	4,9	Röbel	10,4
Grönwold	14,8	Reichenbach a. d. S.	21,2	Römhild (Thür.)	20,2
Grüm t. d. Elze	16,17	Reichenbach (O.-L.)	18,6	Rönjahl	16,11
Gütingen	22	Reichenbach	(Schlesien)	Rößel	15,3
Gulenitz	4,7	Reichenbach i. S.	5,2	Rötha	5,1
Gutbus	14,10	Reichenbrand i. Sa.	5,1	Röthenbach b. Sauf	1,21
Guttig (Potsdam)	14,8	Reichenbahn bei		Röhrbach	22
Gutig	14,2	Chemnitz	5,1	Rötzsch	17,5
Germont	8,4	Reichenhall (Obers. bayern)	1,24	Rosenburg	20,5
Gauernbrück	8,7	Reichenstein	18,4	Ronsberg	1,14
Guedenburg	17,7	Reichershofen	1,12	Rosendorf	16,2
Guelzheim	11,7	Reinerz	18,10	Rosenberg	(Ob.-Östl.)
Guerfurt	17,5	Retzfeld	19,8	Rosenberg (Welsp.)	15,5
Rabenau	4,4	Rethen	13,1	Rosenfelb (Obers. amt Gail)	21,10
Rabenstein	5,1	Rethen	bei Gießen	Rosenheim	1,24
Münderberg	4,7	Rennagen a. M.	16,5	Roska (Hetz.)	17,8
Müdebeal	4,5	Rensdorf		Roskau a. b. Elbe	17,3
Müdeburg	4,5	Rensenburg		Rohleben	17,8
Müdenwald	16,2	Rennungen	21,1	Rohwerke	4,8
Müdelstell	13,8	Roppen	14,6	Rostock	10,3
Mugnit	15,1	Rettlingen	21,9	Rotenburg (Jul.)	6,2
Mugube	17,3	Röthe (Mitteln.)	16,3	Rotenburg (Haun.)	12,5
Müden	16,3	Röthe b. Borchet	16,15	Roth a. Saub.	1,21
Müdelstedt	19,1	Röthenbach		Rodenburg a. d. S.	1,2
Münz a. E.	1,8	Röthenburg		Rodenburg (O.-L.)	18,6
Muritz	20,9	Röthenburg		Rothmesser (O.-L.)	18,6
Muppen	11,2	Röthenbach		Rosend a. Zgorze-	
Mühlen	13,2	Röthenbach		for	1,24
Mühlen	12,2	Röthenburg a. S.	13,4	Rottenburg a. S.	1,15
Mühlenburg	20,30	Röthenburgschule			

Rottenburg (Reck.)	21,10	Saulgau	21,8	Schönebeck n. d. E.	17,6
Rottweil	21,4	Sayda	4,4	Schönbeck t. V.	5,2
Rudolstadt	20,6	Schaffstädt (Werreb.)	17,5	Schönfleiß (Reum.)	14,11
Rüdersdorf	14,9	Schalkau	20,2	Schönheide (Creg.)	5,3
Rüdesheim a. Rh.	11,8	Schalksmühle	16,11	Schöningen	8,1
Rügental	14,7	Schandau (Bad)	4,6	Schönlanke	14,2
Ründeroth bei		Scheeckel t. H.	12,5	Schönwald (O.-Fr.)	1,11
Gummersbach	16,3	Scheibenberg	5,1	Schöppenstedt	8,1
Rüffelsheim a. W.	11,5	Scheidegg	1,14	Schötmar	16,3
Rüstringen	12,2	Scheinfeld	1,27	Schongau	1,7
Ruhla	20,3	Scherenbeck	16,18	Schopfheim	13,4
Ruhland	18,6	Schöhlitz	1,5	Schwendorf	21,1
Rummelsburg		Schierstein a. Rh.	11,8	Schotten	6,3
(Pommern)	14,7	Schiffestadt	11,4	Schramberg	21,4
Runkel	11,8	Schildau	17,9	Schreiberhau	18,7
Saalfeld a. d. S.	20,6	Schillingfürst	1,2	Schrobenhausen	1,12
Saalfeld i. Oßpt.	15,4	Schiltach	13,3	Schütter	8,7
Saarey	18,2	Schirgiswalde	4,2	Schüttentried	21,11
Saarbrücken	22	Schindelheim	14,7	Schwaaen	10,3
Saarburg (Trier)	16,17	Schneiditz	17,5	Schwabach	1,21
Saarlouis	22	Schneiditz	17,5	Schwabmünchen	1,4
Sädingen	13,4	Schlebusch	16,13	Schwandorf	1,1
Sagan	18,5	Schleiden (Eifel)	16,1	Schwanenberg	18,1
Salech	21,2	Schleis	20,9	Schwartau	10,1
Salem	18,5	Schleswig	19,3	Schwartach	1,28
Salybrunn	18,10	Schlettau	5,1	Schwartzenbach a. S.	1,11
Saldetharzh	8,5	Schleusingen	20,2	Schwartzenbek	19,6
Salzgitter	8,1	Schöitz	6,6	Schwartzenberg	5,3
Salzkotten	16,3	Schlochau	14,2	Schweidt a. d. O.	14,5
Salpussen	16,3	Schlope	14,2	Schweich a. d. Mosel	16,17
Salzungen (Bad)	20,3	Schlotterheim	20,7	Schweidnig	18,10
Salzwedel	17,2	Schließtern	6,7	Schweinfurt a. W.	1,25
Samborsleben	17,1	Schlotup	10,1	Schweim	16,2
Sanktbenien	11,2	Schmalhalde	20,3	Schwenningen a. R.	21,4
Sander	14,4	Schmalenberg	16,16	Schwerin t. Meckl.	10,4
Sangerhausen	17,8	Schmeidberg (Fr. Sachsen)	17,9	Schwerin a. d. W.	14,11
St. Adreasburg	8,2	Schmeidberg (Gr.)	4,4	Schwieorie	16,11
St. Blasien	13,1	Schmeidberg		Schwingen	11,6
St. Georgen		(Schleissen)		Schwiebus	14,8
im Schwarzwald	13,3			Schuldbabisch	12,1
St. Goar	10,12			Schnig	4,6
St. Goershausen	11,8			Schedenbrem	11,6
St. Hubert	16,14			Schirberg	15,4
St. Ingbert	22			Schenken (Altin.)	17,2
St. Leonien	1,7			Schenken (Bengleben)	17,5
St. Lüdia	16,14			Serlow	14,6
St. Wib	18,1			Serige (Hann.)	8,3
St. Werbel	22			Serien a. S.	8,1
Serbitz	2,5			Sergeberg (Web)	19,6
Serbig a. Kligen	14,10			Schma	3,1
Sesau	10,3			Selbenberg	18,0

Seishennersdorf	4,9
Seitenberg	18,10
Selb (Oberfranken)	1,11
Seligenstadt	11,1
Selters (Westerw.)	11,8
Sendenhorst	16,15
Senftenberg	14,4
Sensburg	15,4
Senzig	14,9
Serga	17,9
Siebenlehn	4,3
Sieblinghausen	16,11
Siegburg	16,5
Siegen	16,16
Siegmar	5,1
Siemianowitz	18,6
Sigmaringen	21,8
Sinabach	1,18
Simmern	16,12
Sindelfingen	21,1
Singen	13,5
Sinsheim	11,2
Singig	16,5
Siershagen	15,1
Siersheim	16,12
Soden a. Taunus	6,1
Södingen t. W.	16,4
Sögel	8,7
Sömmersdorf	20,4
Söcht	16,6
Sörup	19,3
Sölden	14,11
Söllingen	16,9
Söllnau (Sauerl.)	6,6
Sommerfeld	14,6
Sommerhausen	20,4
Sonneberg t. Thür.	20,2
Sonneberg bei Coburg	20,2
Sonneburg (Weser- mark)	14,11
Sontkirchen	1,14
Sontzen b. Niedersodt	8,2
Sorau (Spreew.)	14,4
Sorau (Spreew.)	21,6
Sorat	1,21
Sorau	1
Sorau (Spreew.)	16,17
Sorau L. W.	16,1
Sorau (Spreew.)	16,2
Sorau (Spreew.)	16,3
Sprendlingen (Str. Offenbach)	11,1
Sprendlingen (Rheinhessen)	11,5
Springe	8,4
Sprockhövel	16,2
Sprottau	18,5
Stade	12,4
Stadtlohen	8,4
Stadtlohn	20,4
Stadtlohn	16,1
Stadtlohngsfeld	20,3
Stadtlohn	16,15
Stadtoldendorf	8,1
Stadtroda	20,6
Stadtsteinach	1,6
Staffelstein	1,5
Stallupönen	15,1
Stargard (Meckl.)	10,2
Stargard (Pomm.)	14,2
Starkeberg	1,7
Staufffurt	17,1
Staufsen L. W.	13,1
Stavenhagen	10,2
Steinadl b. Sonnen- berg	20,2
Steinau (Hess.-N.)	6,7
Steinau a. d. O.	18,5
Steinbeck-Hallenb.	20,3
Steinheim t. W.	8,4
Steinholz	17,2
Steinkraße	16,7
Steinberg (Brand.)	14,5
Steinberg (Meckl.)	10,5
Steinbüchel	14,1
Steinbach	13,5
Steinberg a. S.	17,8
Steinberg (Sachsen.)	16,1
Steinberg (Sachsen.)	5,1
Stein L. W.	14,7
Steinow	4,9
Steinweiler a. Oberfor-	12,5
Steinow	14,8
Steinweiler	20,4
Steinow (Gothaer.)	14,10
Steinow	14,20
Steinow (Nied.)	14,3
Steinow	6,3
Steinow	1,20
Steinow a. S. unter Steinow (Gothaer.)	14,9
Steinow	6,3
Steierberg	10,3
Steinweier	21,8
Steinberg	17,10
Steinberg (Sachsen.)	14,9
Steinbergfeld	17,5
Steine	17,7
Steinheim (Gothaer.)	5,1
Steinhausen	1,4
Steinhausen	12,5
Steinbach L. W.	12,2

Welsda . . . . .	20,5
Weiden . . . . .	1,16
Weibernau a. d. Sieg	16,16
Weil der Stadt . .	21,1
Weil t. Dorf . . .	21,1
Weilburg . . . . .	11,8
Weitler i. Gilgäu .	1,14
Weitheim (Oberbayern) . . . . .	1,7
Weitheim-Tech . . .	21,2
Weilmünster (Taunus) . . . . .	11,8
Weimar . . . . .	20,10
Überböhlia . . . . .	4,5
Übergarten (Würt.)	13,2
Übergarten (Wtg.)	21,8
Weinheim an der Siegstraße . . . . .	11,6
Weinsberg . . . . .	21,5
Weitschitz bei Plauen i. S. .	5,2
Weissenburg (Bay.)	1,12
Weisentals a. d. S.	17,10
Weissenborn . . . . .	1,17
Weissenfels i. Thür.	20,4
Weissenfels . . . . .	1,18
Weitklaix . . . . .	18,10
Weitwaffer . . . . .	18,6
Weilen . . . . .	16,17
Weilinghofen . . . . .	16,6
Weinfeldenkreis . .	16,16
Weingarten . . . . .	21,3
Weisach . . . . .	14,4
Weimberg . . . . .	1,20
Weinbingen . . . . .	21,1
Weingarten . . . . .	16,11
Weingarten . . . . .	8,4
Weinhau . . . . .	8,9
Weinstadt a. d. Jagst	14,8
Weinspecht . . . . .	16,11
Weit . . . . .	20,6
Weite . . . . .	8,7
Weiterstaufen . . . . .	16,2
Weiterstetten (Osg. Schwarzwald) . . . . .	16,4
Weitnau a. d. Glorre	20,10
Weitnau . . . . .	17,1
Weitnau a. d. Glorre	11,3
Weitnau . . . . .	10,9
Weitnau . . . . .	10,3
Weitnau . . . . .	10,2
Weitnau . . . . .	10,1
Weitnau . . . . .	10,0
Weitnau . . . . .	9,9
Weitnau . . . . .	9,8
Weitnau . . . . .	9,7
Weitnau . . . . .	9,6
Weitnau . . . . .	9,5
Weitnau . . . . .	9,4
Weitnau . . . . .	9,3
Weitnau . . . . .	9,2
Weitnau . . . . .	9,1
Weitnau . . . . .	9,0
Weitnau . . . . .	8,9
Weitnau . . . . .	8,8
Weitnau . . . . .	8,7
Weitnau . . . . .	8,6
Weitnau . . . . .	8,5
Weitnau . . . . .	8,4
Weitnau . . . . .	8,3
Weitnau . . . . .	8,2
Weitnau . . . . .	8,1
Weitnau . . . . .	8,0
Weitnau . . . . .	7,9
Weitnau . . . . .	7,8
Weitnau . . . . .	7,7
Weitnau . . . . .	7,6
Weitnau . . . . .	7,5
Weitnau . . . . .	7,4
Weitnau . . . . .	7,3
Weitnau . . . . .	7,2
Weitnau . . . . .	7,1
Weitnau . . . . .	7,0
Weitnau . . . . .	6,9
Weitnau . . . . .	6,8
Weitnau . . . . .	6,7
Weitnau . . . . .	6,6
Weitnau . . . . .	6,5
Weitnau . . . . .	6,4
Weitnau . . . . .	6,3
Weitnau . . . . .	6,2
Weitnau . . . . .	6,1
Weitnau . . . . .	6,0
Weitnau . . . . .	5,9
Weitnau . . . . .	5,8
Weitnau . . . . .	5,7
Weitnau . . . . .	5,6
Weitnau . . . . .	5,5
Weitnau . . . . .	5,4
Weitnau . . . . .	5,3
Weitnau . . . . .	5,2
Weitnau . . . . .	5,1
Weitnau . . . . .	5,0
Weitnau . . . . .	4,9
Weitnau . . . . .	4,8
Weitnau . . . . .	4,7
Weitnau . . . . .	4,6
Weitnau . . . . .	4,5
Weitnau . . . . .	4,4
Weitnau . . . . .	4,3
Weitnau . . . . .	4,2
Weitnau . . . . .	4,1
Weitnau . . . . .	4,0
Weitnau . . . . .	3,9
Weitnau . . . . .	3,8
Weitnau . . . . .	3,7
Weitnau . . . . .	3,6
Weitnau . . . . .	3,5
Weitnau . . . . .	3,4
Weitnau . . . . .	3,3
Weitnau . . . . .	3,2
Weitnau . . . . .	3,1
Weitnau . . . . .	3,0
Weitnau . . . . .	2,9
Weitnau . . . . .	2,8
Weitnau . . . . .	2,7
Weitnau . . . . .	2,6
Weitnau . . . . .	2,5
Weitnau . . . . .	2,4
Weitnau . . . . .	2,3
Weitnau . . . . .	2,2
Weitnau . . . . .	2,1
Weitnau . . . . .	2,0
Weitnau . . . . .	1,9
Weitnau . . . . .	1,8
Weitnau . . . . .	1,7
Weitnau . . . . .	1,6
Weitnau . . . . .	1,5
Weitnau . . . . .	1,4
Weitnau . . . . .	1,3
Weitnau . . . . .	1,2
Weitnau . . . . .	1,1
Weitnau . . . . .	1,0
Weitnau . . . . .	0,9
Weitnau . . . . .	0,8
Weitnau . . . . .	0,7
Weitnau . . . . .	0,6
Weitnau . . . . .	0,5
Weitnau . . . . .	0,4
Weitnau . . . . .	0,3
Weitnau . . . . .	0,2
Weitnau . . . . .	0,1
Weitnau . . . . .	0,0
Weitnau . . . . .	-0,1
Weitnau . . . . .	-0,2
Weitnau . . . . .	-0,3
Weitnau . . . . .	-0,4
Weitnau . . . . .	-0,5
Weitnau . . . . .	-0,6
Weitnau . . . . .	-0,7
Weitnau . . . . .	-0,8
Weitnau . . . . .	-0,9
Weitnau . . . . .	-1,0
Weitnau . . . . .	-1,1
Weitnau . . . . .	-1,2
Weitnau . . . . .	-1,3
Weitnau . . . . .	-1,4
Weitnau . . . . .	-1,5
Weitnau . . . . .	-1,6
Weitnau . . . . .	-1,7
Weitnau . . . . .	-1,8
Weitnau . . . . .	-1,9
Weitnau . . . . .	-2,0
Weitnau . . . . .	-2,1
Weitnau . . . . .	-2,2
Weitnau . . . . .	-2,3
Weitnau . . . . .	-2,4
Weitnau . . . . .	-2,5
Weitnau . . . . .	-2,6
Weitnau . . . . .	-2,7
Weitnau . . . . .	-2,8
Weitnau . . . . .	-2,9
Weitnau . . . . .	-3,0
Weitnau . . . . .	-3,1
Weitnau . . . . .	-3,2
Weitnau . . . . .	-3,3
Weitnau . . . . .	-3,4
Weitnau . . . . .	-3,5
Weitnau . . . . .	-3,6
Weitnau . . . . .	-3,7
Weitnau . . . . .	-3,8
Weitnau . . . . .	-3,9
Weitnau . . . . .	-4,0
Weitnau . . . . .	-4,1
Weitnau . . . . .	-4,2
Weitnau . . . . .	-4,3
Weitnau . . . . .	-4,4
Weitnau . . . . .	-4,5
Weitnau . . . . .	-4,6
Weitnau . . . . .	-4,7
Weitnau . . . . .	-4,8
Weitnau . . . . .	-4,9
Weitnau . . . . .	-5,0
Weitnau . . . . .	-5,1
Weitnau . . . . .	-5,2
Weitnau . . . . .	-5,3
Weitnau . . . . .	-5,4
Weitnau . . . . .	-5,5
Weitnau . . . . .	-5,6
Weitnau . . . . .	-5,7
Weitnau . . . . .	-5,8
Weitnau . . . . .	-5,9
Weitnau . . . . .	-6,0
Weitnau . . . . .	-6,1
Weitnau . . . . .	-6,2
Weitnau . . . . .	-6,3
Weitnau . . . . .	-6,4
Weitnau . . . . .	-6,5
Weitnau . . . . .	-6,6
Weitnau . . . . .	-6,7
Weitnau . . . . .	-6,8
Weitnau . . . . .	-6,9
Weitnau . . . . .	-7,0
Weitnau . . . . .	-7,1
Weitnau . . . . .	-7,2
Weitnau . . . . .	-7,3
Weitnau . . . . .	-7,4
Weitnau . . . . .	-7,5
Weitnau . . . . .	-7,6
Weitnau . . . . .	-7,7
Weitnau . . . . .	-7,8
Weitnau . . . . .	-7,9
Weitnau . . . . .	-8,0
Weitnau . . . . .	-8,1
Weitnau . . . . .	-8,2
Weitnau . . . . .	-8,3
Weitnau . . . . .	-8,4
Weitnau . . . . .	-8,5
Weitnau . . . . .	-8,6
Weitnau . . . . .	-8,7
Weitnau . . . . .	-8,8
Weitnau . . . . .	-8,9
Weitnau . . . . .	-9,0
Weitnau . . . . .	-9,1
Weitnau . . . . .	-9,2
Weitnau . . . . .	-9,3
Weitnau . . . . .	-9,4
Weitnau . . . . .	-9,5
Weitnau . . . . .	-9,6
Weitnau . . . . .	-9,7
Weitnau . . . . .	-9,8
Weitnau . . . . .	-9,9
Weitnau . . . . .	-10,0
Weitnau . . . . .	-10,1
Weitnau . . . . .	-10,2
Weitnau . . . . .	-10,3
Weitnau . . . . .	-10,4
Weitnau . . . . .	-10,5
Weitnau . . . . .	-10,6
Weitnau . . . . .	-10,7
Weitnau . . . . .	-10,8
Weitnau . . . . .	-10,9
Weitnau . . . . .	-11,0
Weitnau . . . . .	-11,1
Weitnau . . . . .	-11,2
Weitnau . . . . .	-11,3
Weitnau . . . . .	-11,4
Weitnau . . . . .	-11,5
Weitnau . . . . .	-11,6
Weitnau . . . . .	-11,7
Weitnau . . . . .	-11,8
Weitnau . . . . .	-11,9
Weitnau . . . . .	-12,0
Weitnau . . . . .	-12,1
Weitnau . . . . .	-12,2
Weitnau . . . . .	-12,3
Weitnau . . . . .	-12,4
Weitnau . . . . .	-12,5
Weitnau . . . . .	-12,6
Weitnau . . . . .	-12,7
Weitnau . . . . .	-12,8
Weitnau . . . . .	-12,9
Weitnau . . . . .	-13,0
Weitnau . . . . .	-13,1
Weitnau . . . . .	-13,2
Weitnau . . . . .	-13,3
Weitnau . . . . .	-13,4
Weitnau . . . . .	-13,5
Weitnau . . . . .	-13,6
Weitnau . . . . .	-13,7
Weitnau . . . . .	-13,8
Weitnau . . . . .	-13,9
Weitnau . . . . .	-14,0
Weitnau . . . . .	-14,1
Weitnau . . . . .	-14,2
Weitnau . . . . .	-14,3
Weitnau . . . . .	-14,4
Weitnau . . . . .	-14,5
Weitnau . . . . .	-14,6
Weitnau . . . . .	-14,7
Weitnau . . . . .	-14,8
Weitnau . . . . .	-14,9
Weitnau . . . . .	-15,0
Weitnau . . . . .	-15,1
Weitnau . . . . .	-15,2
Weitnau . . . . .	-15,3
Weitnau . . . . .	-15,4
Weitnau . . . . .	-15,5
Weitnau . . . . .	-15,6
Weitnau . . . . .	-15,7
Weitnau . . . . .	-15,8
Weitnau . . . . .	-15,9
Weitnau . . . . .	-16,0
Weitnau . . . . .	-16,1
Weitnau . . . . .	-16,2
Weitnau . . . . .	-16,3
Weitnau . . . . .	-16,4
Weitnau . . . . .	-16,5
Weitnau . . . . .	-16,6
Weitnau . . . . .	-16,7
Weitnau . . . . .	-16,8
Weitnau . . . . .	-16,9
Weitnau . . . . .	-17,0
Weitnau . . . . .	-17,1
Weitnau . . . . .	-17,2
Weitnau . . . . .	-17,3
Weitnau . . . . .	-17,4
Weitnau . . . . .	-17,5
Weitnau . . . . .	-17,6
Weitnau . . . . .	-17,7
Weitnau . . . . .	-17,8
Weitnau . . . . .	-17,9
Weitnau . . . . .	-18,0
Weitnau . . . . .	-18,1
Weitnau . . . . .	-18,2
Weitnau . . . . .	-18,3
Weitnau . . . . .	-18,4
Weitnau . . . . .	-18,5
Weitnau . . . . .	-18,6
Weitnau . . . . .	-18,7
Weitnau . . . . .	-18,8
Weitnau . . . . .	-18,9
Weitnau . . . . .	-19,0
Weitnau . . . . .	-19,1
Weitnau . . . . .	-19,2
Weitnau . . . . .	-19,3
Weitnau . . . . .	-19,4
Weitnau . . . . .	-19,5
Weitnau . . . . .	-19,6
Weitnau . . . . .	-19,7
Weitnau . . . . .	-19,8
Weitnau . . . . .	-19,9
Weitnau . . . . .	-20,0
Weitnau . . . . .	-20,1
Weitnau . . . . .	-20,2
Weitnau . . . . .	-20,3
Weitnau . . . . .	-20,4
Weitnau . . . . .	-20,5
Weitnau . . . . .	-20,6
Weitnau . . . . .	-20,7
Weitnau . . . . .	-20,8
Weitnau . . . . .	-20,9
Weitnau . . . . .	-21,0
Weitnau . . . . .	-21,1
Weitnau . . . . .	-21,2
Weitnau . . . . .	-21,3
Weitnau . . . . .	-21,4
Weitnau . . . . .	-21,5

Bebendorf b. Börl.	2
Beig.	17,10
Bell a. S.	13,3
Bell a. d. Mosel	16,12
Bell (Oberfranken)	1,11
Bell i. Biesenthal	13,4
Bella-Blechitz	20,4
Bellerfeld	8,5
Bellingen an der Mosel	
Berbit.	16,17
Berbit.	17,3
Betel.	12,2
Bensleben	20,5
Besen i. S.	12,4
Bieblingen	14,6
Biegenhain	6,4
Biegenhals	18,4
Biegentück	20,9
Bielenzig	14,6
Biesar	14,3
Binnowitz	14,10
Binten	15,2
Bimborf	1,21
Bittau	4,9
Jobten (Kreis Schwedt)	18,2
Böhlig	5,1
Börbig	17,5
Boppot	3
Börge a. S.	17,4
Bosse	14,9
Bischopau	5,1
Büldow	14,1
Büllichen	14,6
Büldich	16,1
Büffenhausen	21,1
Busmatzhausen	1,4
Zweibrücken	11,3
Zwenkau	5,1
Zwickau	5,3
Zwiesel	1,26
Zwingenberg bei Darmstadt	11,1
Zwischenahn (Bab)	12,2
Zwoeritz	5,1